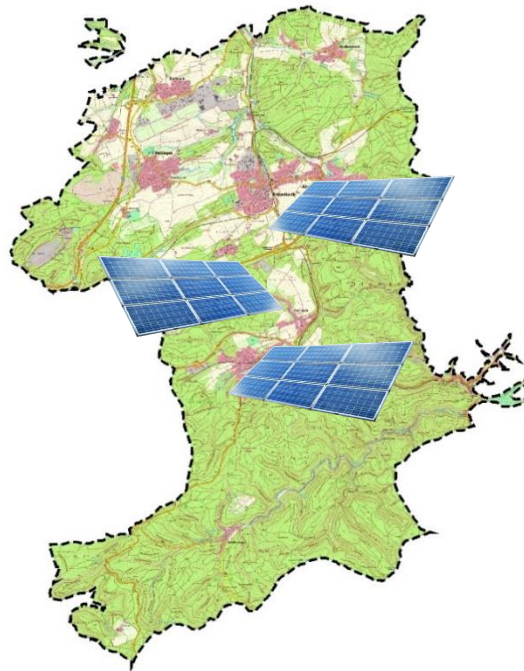




Teilflächennutzungsplan für Freiflächenphotovoltaikanlagen

in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn
Landkreis Kaiserslautern

Begründung



Mai 2024





Träger der Bauleitplanung

Verbandsgemeindeverwaltung
Enkenbach-Alsenborn
Hauptstraße 16
67677 Enkenbach-Alsenborn

Enkenbach-Alsenborn, im Mai 2024

Bearbeiter

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Mai 2024



Gliederung

1.	Ausgangslage	6
1.1	Anlass und Zielsetzung	6
1.2	Inhalt des Teilflächennutzungsplanes	6
2.	Planungsgrundlagen	8
2.1	Landesentwicklungsprogramm LEP IV	8
2.2	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz	11
2.3	Zielbezogene rechtliche Grundlagen	14
2.3.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	14
2.3.2	Ausbauziele der EU zur Erhöhung des Anteiles der erneuerbaren Energien bis 2030	14
2.3.3	Baugesetzbuch (BauGB)	14
2.3.4	Baunutzungsverordnung (BauNVO)	15
3.	Inhalt des Teilflächennutzungsplanes	16
3.1	Allgemeines	16
3.2	Beschreibung der einzelnen Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen	16
4.	Auswirkungen der Änderung des Teilflächennutzungsplanes	52
5.	Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren	55
6.	Zusammenfassung	60



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV) Rheinland-Pfalz	10
Abbildung 2	Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV	12
Abbildung 3	Betroffenheit des Vorranggebietes "Landwirtschaft"	13
Abbildung 4	Gebiete Nr. 2 und 3 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023	18
Abbildung 5	Gebiete Nr. 4 und 5 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023	19
Abbildung 6	Gebiet Nr. 6 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023	20
Abbildung 7	Gebiete Nr. 7 und 8 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023	21
Abbildung 8	Gebiete Nr. 8 Enkenbach-Alsenborn	22
Abbildung 9	Gebiete Nr. 9 und 10 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023	22
Abbildung 10	Gebiete Nr. 10 Enkenbach-Alsenborn	23
Abbildung 11	Gebiet Nr. 13 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023	24
Abbildung 12	Gebiet Nr. 14 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023	25
Abbildung 13	Gebiet Nr. 15 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023	26
Abbildung 14	Gebiet Nr. 16 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023	27
Abbildung 15	Gebiet Nr. 16 Enkenbach-Alsenborn	27
Abbildung 16	Gebiet Nr. 17 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023	28
Abbildung 17	Gebiet Nr. 17 Enkenbach-Alsenborn	28
Abbildung 18	Gebiet Nr. 20 Fischbach gemäß Standortkonzept 2023	29
Abbildung 19	Gebiet Nr. 20 Fischbach	30
Abbildung 20	Gebiet Nr. 21 Fischbach gemäß Standortkonzept 2023	31
Abbildung 21	Gebiete Nr. 22 Fischbach gemäß Standortkonzept 2023	32
Abbildung 22	Gebiete Nr. 22 Fischbach	32
Abbildung 23	Gebiete Nr. 23 und 24 Hochspeyer gemäß Standortkonzept 2023	33
Abbildung 24	Gebiete Nr. 100 und 24 Hochspeyer	34
Abbildung 25	Gebiete Nr. 26 und 27 Hochspeyer gemäß Standortkonzept 2023	34
Abbildung 26	Gebiete Nr. 27 Hochspeyer	35
Abbildung 27	Gebiete Nr. 32, 33, 35 und 36, Mehlingen gemäß Standortkonzept 2023	36
Abbildung 28	Gebiete Nr. 32 und 36 Mehlingen/Baalborn	37
Abbildung 29	Gebiete Nr. 37, 38 und 39 Mehlingen gemäß Standortkonzept 2023	37
Abbildung 30	Gebiete Nr. 39 Mehlingen	38
Abbildung 31	Gebiete Nr. 40, 41 und 42 Mehlingen gemäß Standortkonzept 2023	39
Abbildung 32	Gebiete Nr. 40 und 42 Mehlingen	40
Abbildung 33	Gebiete Nr. 45, 46 und 47 Mehlingen gemäß Standortkonzept 2023	41
Abbildung 34	Gebiete Nr. 47 Mehlingen	42
Abbildung 35	Gebiet Nr. 48 Mehlingen gemäß Standortkonzept 2023	43
Abbildung 36	Gebiete Nr. 49, 51 und 64 Neuhemsbach gemäß Standortkonzept 2023	44
Abbildung 37	Gebiete Nr. 64 und 101 Neuhemsbach	45
Abbildung 38	Gebiete Nr. 54, 55, 56, 59, 60 und 61 Sembach gemäß Standortkonzept 2023	46
Abbildung 39	Gebiete Nr. 56, 60 und 61 Sembach	48
Abbildung 40	Gebiet Nr. 62 Sembach gemäß Standortkonzept 2023	49
Abbildung 41	Gebiet Nr. 63 Waldleiningen gemäß Standortkonzept 2023	50
Abbildung 42	Gebiet Nr. 63 Waldleiningen	51
Abbildung 43	Vergleich Flächendarstellung Vorentwurf/Entwurf sowie Anteil landw. Nutzflächen	51
Abbildung 44	Archäologische Fundstellen	59



Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2023, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]).

Anhänge

- Anhang 1** Gesamtträumliches Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn



1. Ausgangslage

1.1 Anlass und Zielsetzung

Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn beabsichtigt für das gesamte Verbandsgemeindegebiet einen Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" aufzustellen, um Photovoltaikanlagen im Außenbereich auszuweisen und planerisch zu steuern. Viele Ortsgemeinden haben ein großes Interesse an der Ausweisung und der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Durch den Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" werden Sondergebiete ausgewiesen. Damit erfolgt eine Steuerung der Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PV) im gesamten Verbandsgemeindegebiet. Damit werden die ursprünglichen Darstellungen im derzeit gültigen Flächennutzungsplan fortgeschrieben und ergänzt.

In Rheinland-Pfalz sollen 100 % des Stroms bis zum Jahr 2030 aus regenerativen Energien erzeugt werden. Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn muss die Landesregierung bei diesen Zielen unterstützen und im Verbandsgemeindegebiet den Anteil an erneuerbaren Energien erhöhen. Gleichzeitig möchte die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn mithilfe des Teilflächennutzungsplanes die Errichtung von FF-PV steuern und auf potenziell geeigneten Flächen konzentrieren, um die Landschaft und landwirtschaftliche Flächen zu schonen.

Ziel der Verbandsgemeinde ist es, potenzielle, konfliktarme Flächen zur Errichtung von FF-PV als Sondergebiete auszuweisen und somit langfristig eine CO₂-Reduzierung zu erreichen.

1.2 Inhalt des Teilflächennutzungsplanes

Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn möchte mithilfe des Teilflächennutzungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlage" Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausweisen.

Im Verbandsgemeindegebiet Enkenbach-Alsenborn befinden sich bereits vier Freiflächenphotovoltaikanlagen. Diese weisen eine Gesamtgröße von 22,3 ha auf (0,16 % des Verbandsgemeindegebietes). Es handelt sich hierbei um folgende Solarparks:

- Fischbach: Metro Tango (10,6 ha Sondergebiet; 7,7 ha PV-Anlage)
- Sembach: Solarpark I (1,6 ha Sondergebiet; 1,5 ha PV-Anlage)
- Mehlingen: Solarpark II (3,5 ha Sondergebiet; 3,5 ha PV-Anlage)
- Enkenbach-Alsenborn: Solarpark III (9,3 ha Sondergebiet; 9,2 ha PV-Anlage)
- Enkenbach-Alsenborn: Solarpark (0,4 ha Sondergebiet; 0,4 ha PV-Anlage)

Ziel ist es nun, weitere landschafts- und naturschutzverträgliche Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen auszuweisen, die zudem auch mit den landwirtschaftlichen Interessen im Einklang stehen. Dazu wurde für das gesamte Verbandsgemeindegebiet durch die igr GmbH, Rockenhausen, ein "Gesamträumliches Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen" erstellt.

Eine Besonderheit in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn ist der besonders hohe Waldanteil von 69,6 %. Diese naturräumliche Besonderheit ist durch den Pfälzerwald bedingt und kommt vor allem



im südlichen Verbandsgemeindegebiet zum Tragen. Im südlichen Teilbereich der Verbandsgemeinde sind demnach kaum Freiflächen vorhanden.

Als Ergebnis des Standortkonzeptes wurden 64 Potenzialgebiete mit einer Gesamtgröße von 977 ha (6,9 % des Verbandsgemeindegebietes) ermittelt. Anhand verschiedener Kriterien sind diese Gebiete auf ihre tatsächliche Eignung für FF-PV hin bewertet worden. Es erfolgte eine Einteilung in "gut geeignet", "bedingt geeignet" und "schlecht geeignet".

Nach Prüfung des "Gesamträumlichen Standortkonzeptes für Freiflächenphotovoltaikanlagen" hat der Verbandsgemeinderat am 20.04.2023 nach ausführlicher Beratung beschlossen, dass alle gut und bedingt geeigneten Gebiete in den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" aufgenommen werden sollen. Der Aufstellungsbeschluss für den Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" wurde am 20.04.2023 gefasst.

Damit wurden 46 Gebiete mit einer Gesamtgröße von 826 ha als "Sondergebiete PV" im Vorentwurf des Teilflächennutzungsplan dargestellt. Dies entspricht 5,8 % des Verbandsgemeindegebietes Enkenbach-Alsenborn. Der Anteil an landwirtschaftlichen Flächen (Acker- und Grünlandflächen 2.261 ha) beträgt ca. 36,5 %.

Vom 08.12.2023 bis 17.01.2024 wurde das frühzeitige Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB durchgeführt. Dabei wurden seitens der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit Hinweise vorgetragen, die zu einer Reduzierung der Sondergebietsdarstellung führten. Zudem wurde wegen der besonderen Betroffenheit der landwirtschaftlichen Nutzungen eine Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer vorgenommen. Dabei wurde als Empfehlung vereinbart, eine Beschränkung der Sondergebietsflächen mit ca. 5% der landwirtschaftlichen Flächen vorzunehmen. Dabei bleiben die privilegierten Flächen in einem Abstand von 200 m zu Infrastrukturtrassen (Autobahnen, 2-gleisige Bahntrassen) unberücksichtigt, da sie sich einer Steuerung seitens der Verbandsgemeinde entziehen.



2. Planungsgrundlagen

2.1 Landesentwicklungsprogramm LEP IV

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 ROG ist für das Gebiet eines jeden Landes ein zusammenfassender und übergeordneter Plan aufzustellen.

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV), als Gestaltungs- und Ordnungsrahmen für eine nachhaltige Entwicklung aller Teilräume des Bundeslandes Rheinland-Pfalz, ist am 25.11.2008 in Kraft getreten und beinhaltet Ziele und Grundsätze, die für den Teilflächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn von zentraler Bedeutung sind.

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV - Teilfortschreibung Kap. Erneuerbare Energien (April 2013) haben die Regionalplanung und die Verbandsgemeinde als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung die Aufgabe, regenerative Energiegewinnung planungsrechtlich zu fördern (§§ 1 Abs. 6 Nr. 7f und 35 Abs. 1 Nr.8b und 9 BauGB sowie Ziel Z 162 und Grundsätze G 161 des LEP IV). Damit weist die Landesregierung dem Ausbau der erneuerbaren Energien im LEP IV eine herausragende Bedeutung zu.

In der Teilfortschreibung des LEP IV aus dem Jahr 2013 unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Umsetzung der Energiewende und der Klimaziele:

"... die vorhandenen Potenziale in den Bereichen Wind, Wasser, Solar und Geothermie sowie Biomasse sind planerisch zu sichern.

... der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher ... weiter auszubauen. ..."¹

Der Grundsatz G 161 zur erneuerbaren Energie stellt die Relevanz des Ausbaues erneuerbarer Energie an geeigneten Standorten noch einmal hervor. Der Grundsatz G 161 zur Solarenergie betont, dass von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen "... flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen." Grundsätzlich soll durch den Grundsatz G 166 der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme gefordert werden. Außerdem sollte eine Grünlandnutzung auch während des Betriebes der Photovoltaikfreiflächenanlagen weiterhin möglich sein sowie ein Anlagenrückbau sichergestellt werden. Bei größeren Vorhaben, d. h. die mehrere Hektar beanspruchen, sollte zusätzlich eine Raumordnerische Prüfung durchgeführt werden, wobei die Notwendigkeit einer solchen Prüfung im Einzelfall geprüft werden soll.²

Gemäß der Fortschreibung des LEP IV sollen bis 2050 die Emissionen von Klimagasen um 90 % (gegenüber 1990) reduziert werden. Das Land Rheinland-Pfalz verfolgt das Ziel, bis 2030 den verbrauchten Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu gewinnen.

¹ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2017), Teilfortschreibung LEP IV Erneuerbare Energien, Seite 5

² Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2008), Landesentwicklungsprogramm IV (LEP, 2008) Teil B Kap. IV bis VI, Seite 158 ff.



Seit Ende 2021 erfolgt die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV des Landes Rheinland-Pfalz, die seit dem 30.01.2023 in Kraft getreten ist. Darin erfolgen im Wesentlichen neue Regelungen im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen. Im Grundsatz G 166 wird jedoch Folgendes neu dargestellt:

FF-PV sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden.

Im neuen Ziel Z 166 b neu:

"Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächenphotovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen."

Ziel Z 166 c neu:

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

Grundsatz G 168 b:

Im Rahmen der Eigenstromversorgung sollen sowohl industriell, gewerbliche als auch im kommunalen und privaten Sektor, insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden.

Bisher wurden seitens der Raumordnung, auch in der 4. Teilfortschreibung des LEP IV, noch keine entsprechenden Vorbehaltsgebiete gemäß Z 166 b neu aufgestellt.

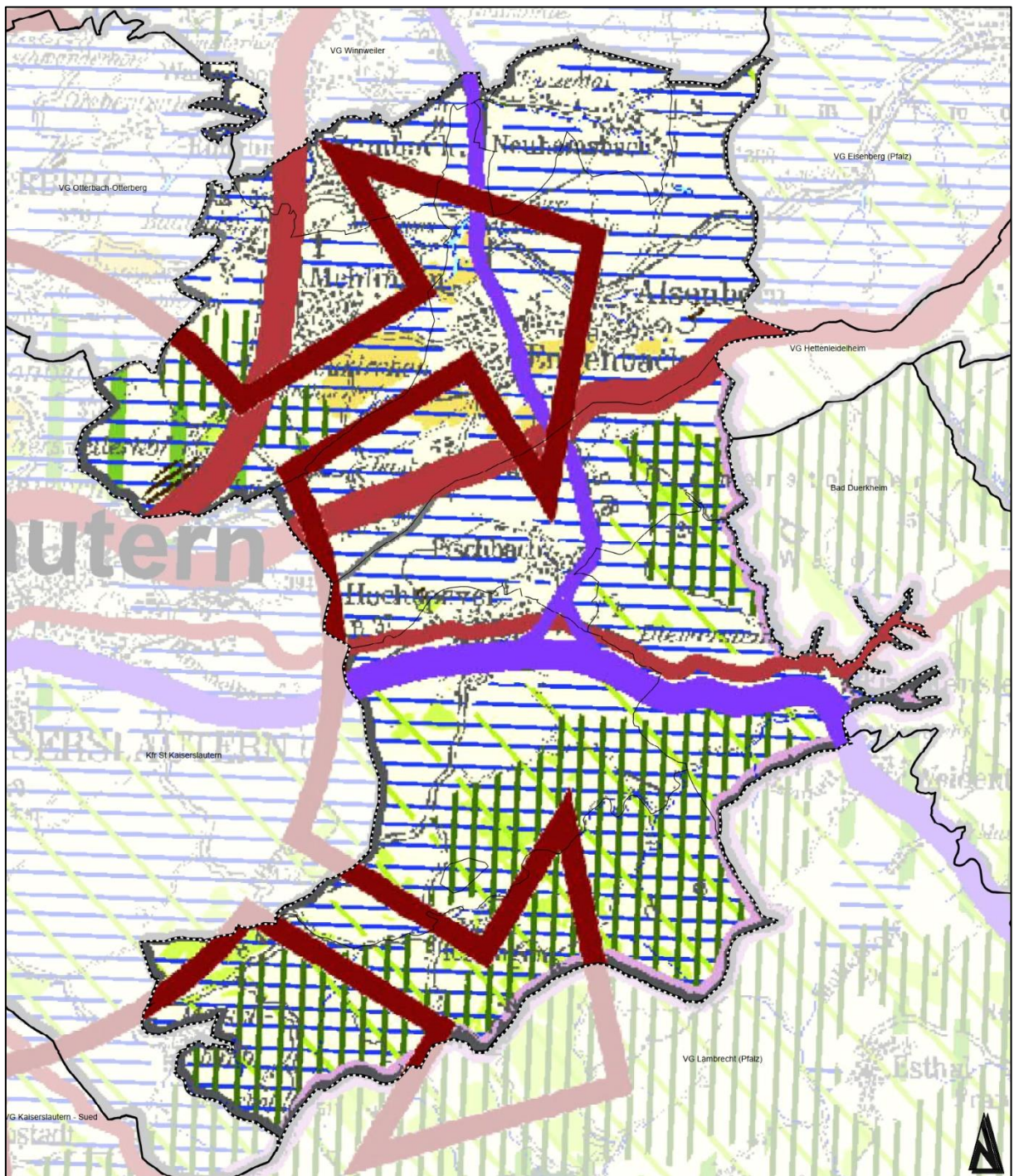


Abbildung 1 Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV) Rheinland-Pfalz

2023 wurde mit der Aufstellung des LEP 5 begonnen. Dazu sollen in 5 LEP 5-Werkstätten entsprechend neue Inhalte erarbeitet werden um die Regionalplanung an die aktuelle Themen der Zeit heranzuführen. Dabei wird das Ziel zum Ausbau regenerativer Energiequellen ein wichtiger Baustein sein.



2.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

Konkretisiert wird der Ordnungs- und Gestaltungsrahmen des LEP IV durch Regionale Raumordnungspläne. Für die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn ist der Regionale Raumordnungsplan IV seit 2012 hierfür ausschlaggebend. Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV wurde von der Planungsgemeinschaft Westpfalz durch Beschluss der Regionalvertretung vom 01.12.2011 aufgestellt und mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung am 25.07.2012 genehmigt. 2020 wurde die Zweite und Dritte Teilfortschreibung genehmigt. Zur Umsetzung der Vorgaben aus der 4. Teilfortschreibung des LEP IV ist nun eine weitere Teilfortschreibung des RROP erforderlich.

In Kapitel II.3.2 Erneuerbare Energien wird erklärt, dass neben Windkraft, Biomasse, Solarenergie in der Region Westpfalz von Interesse sind und Wasserkraft und Geothermie eher eine untergeordnete Bedeutung haben. Des Weiteren wird erklärt, dass der erhöhte Einsatz erneuerbarer Energien nicht über eine CO₂-Reduktion zum Klimaschutz beiträgt, sondern auch einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Förderung zusätzlicher Wertschöpfung gerade im ländlichen Raum leistet. Deshalb wird erklärt, dass die Energieversorgung in den Regionen mittel- und langfristig durch den Ausbau der Wärme und Stromerzeugung zu sichern und zu entwickeln ist, damit die Regionen im Hinblick auf das Kyoto-Protokoll und die EU-Vorgaben sowie vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung die Standortvorteile verbessern können. Die Bedürfnisse zukünftiger Generationen sind in dem Nachhaltigkeitsprinzip zu berücksichtigen. Weitere Ziele zum Thema Solarenergienutzung sind in den Unterlagen nicht enthalten.

Der Regionalplan weist aktuell noch keine Gebiete für Photovoltaik aus.

Es wird im Regionalplan lediglich erläutert, dass von den erneuerbaren Energien mit Blick auf die natürlichen Voraussetzungen neben der Windkraft Biomasse sowie Solarenergie für die Region Westpfalz von Interesse sind.

In der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn sind für die überwiegende Anzahl der Eignungsgebiete eine Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vorhanden. Daher ist für diese Flächen, bei denen eine Überschneidung gegeben ist, ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Dies kann, wie mit der SGD Süd abgestimmt, gebündelt für alle Eignungsgebiete erfolgen. Die Gebiete, für die eine Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vorliegt, sind in Abbildung 3 dargestellt.

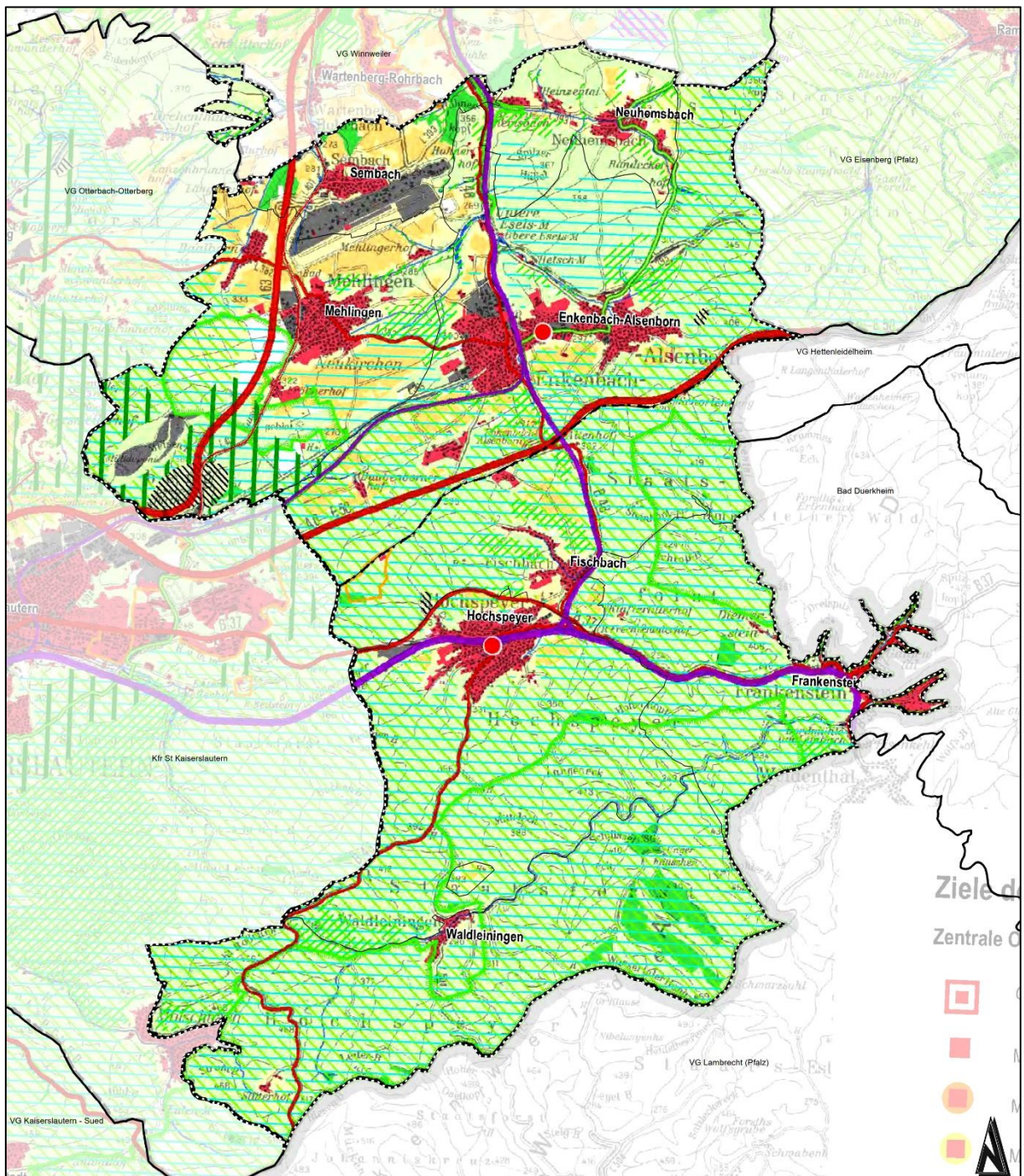


Abbildung 2 Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV

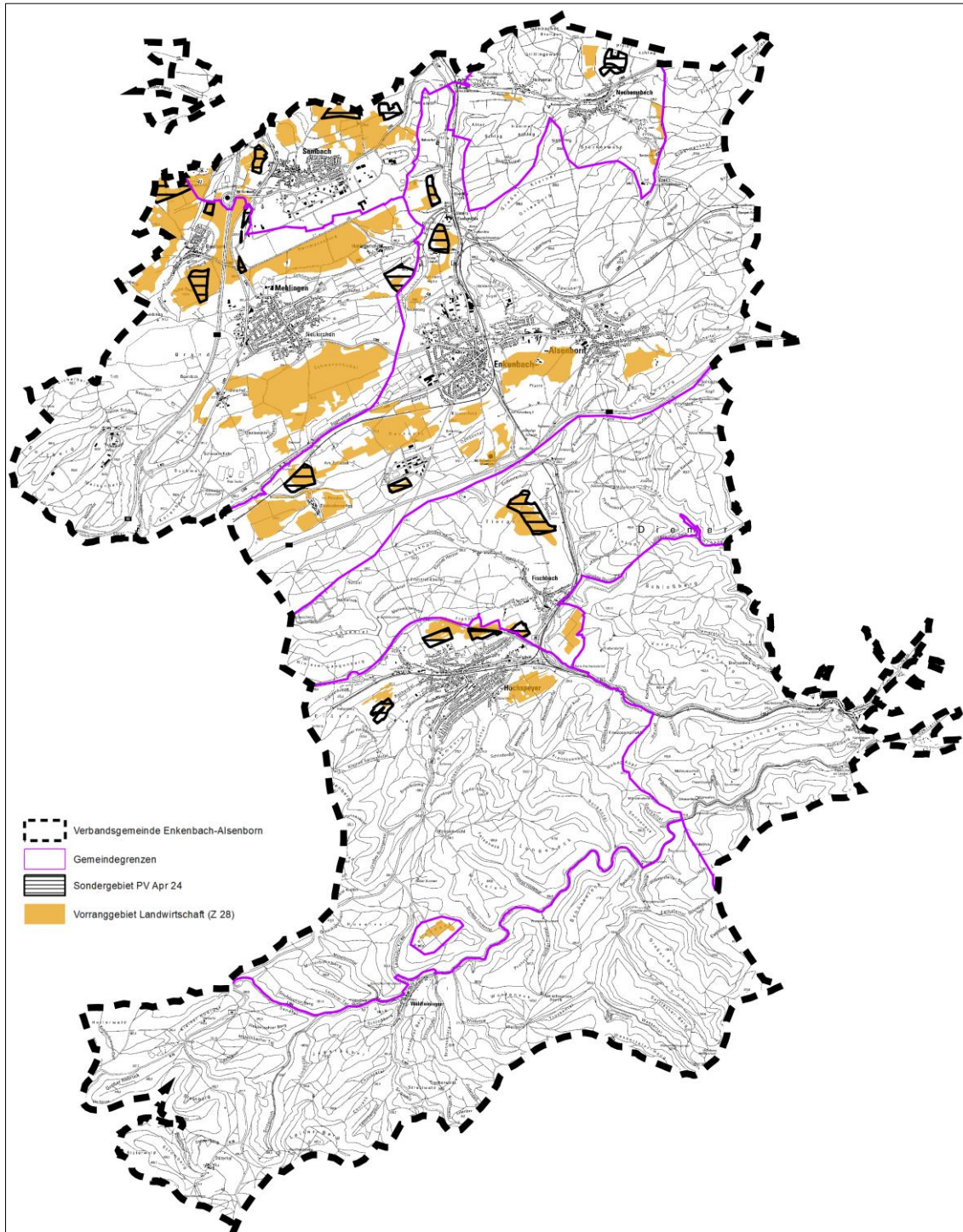


Abbildung 3 Betroffenheit des Vorranggebietes "Landwirtschaft"



2.3 Zielbezogene rechtliche Grundlagen

2.3.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Bundesregierung hat eine Neufassung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist) beschlossen. U. a. wird der Ausbau der erneuerbaren Energien nun als von "überragendem öffentlichen Interesse" und wichtig für die "öffentliche Sicherheit" eingestuft.

Es dient dem Klima- und Umweltschutz und gehört zu einer ganzen Reihe gesetzlicher Maßnahmen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern, wie Erdöl, Erdgas oder Kohle, und von Kernenergie verringert werden soll.

Für FF-PV besonders geeignet sind weiterhin bereits versiegelte Flächen und Konversionsflächen. Die Solar-Randstreifen an Autobahnen und Schienenwegen, die gemäß EEG förderfähig sind, werden von 200 m auf 500 m erweitert.

2.3.2 Ausbauziele der EU zur Erhöhung des Anteiles der erneuerbaren Energien bis 2030

Mit der EE-Richtlinie zu den erneuerbaren Energien vom 23.04.2009 (2009/28/EG) wird den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union der Erlass von Gesetzen vorgeschrieben, die die Verwendung der erneuerbaren Energien in den Bereichen Strom, Wärme und Kälte sowie Verkehr fördern.

2023 wurde sich auf eine Neugestaltung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (RED III) geeinigt. Die Novelle sieht vor, dass das Ziel der EU bis 2030 im Bereich Erneuerbare Energien den Anteil des Gesamtenergieverbrauches (Bruttoenergieverbrauch) von bisher 32,5 % auf 45 % erhöht wird. 42,5 % sind dabei durch die Mitgliedsstaaten zu erbringen.

2.3.3 Baugesetzbuch (BauGB)

FF-PV liegen generell im Außenbereich. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen gehören sie allerdings nur unter gewissen Umständen zu den privilegierten Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Durch das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht sind seit dem 01.01.2023 FF-PV in einem Abstand von 200 m zu Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b EEG gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB im Außenbereich privilegiert.



Ein weiterer Privilegierungstatbestand wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften geschaffen, welches seit 07.07.2023 in Kraft ist. Demnach kann nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB eine FF-PV errichtet werden, wenn sie der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nr. 1 oder 2,
- b) die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25 000 m² und
- c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben.

2.3.4 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Durch das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften, welches seit 07.07.2023 in Kraft ist, wurde klargestellt, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie in Gewerbegebieten nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO und in Industriegebieten nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässig sind.

Für das "Gesamträumliche Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen (2023)", welches die fachliche Grundlage des Teilflächennutzungsplanes darstellt, wurden jedoch Gewerbe- und Industriegebiete nicht als Eignungsgebiete bzw. mögliche Standorte für FF-PV beachtet, da im Verbandsgemeindegebiet solche Freiflächen in Gewerbe- und Industriegebieten nicht in relevanter Größe vorkommen bzw. vorhandene Freiflächen bereits anderweitig verplant sind.



3. Inhalt des Teilflächennutzungsplanes

3.1 Allgemeines

Die Eignungsflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen werden als Sonstiges Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlagen" nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

3.2 Beschreibung der einzelnen Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen

Grundlage für den Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" ist ein Gesamträumliches Standortkonzept, in dem das gesamte Verbandsgemeindegebiet auf Flächen, die für Photovoltaikanlagen geeignet sind, untersucht wurde.

Bei der Durchführung des Gesamträumlichen Standortkonzeptes wurden Ausschlussflächen definiert. Diese Ausschlussgebiete kommen grundsätzlich nicht für eine Nutzung mit FF-PV in Betracht. Darunter fallen z. B. Siedlungsgebiete oder rechtlich festgesetzte Naturschutzgebiete. In diesen Bereichen stehen der Solarenergienutzung andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen entgegen.

Weitere Kriterien sowie die Bewertung der Eignungsgebiete sind dem Erläuterungsbericht zum Gesamträumlichen Standortkonzept im Anhang zur Begründung zu entnehmen. Bei den ermittelten Eignungsgebieten handelt es sich um potenziell für FF-PV geeignete Gebiete. Sie sind vor einer weitergehenden Planung neben der Flächenverfügbarkeit auch noch detailliert hinsichtlich Arten- und Biotopschutz zu prüfen.

In den Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" werden alle als gut und bedingt geeignet bewerteten Flächen aufgenommen.

Als Ergebnis verblieben noch 46 Gebiete mit insgesamt 826 ha Größe, die als Sondergebiete "Freiflächenphotovoltaikanlagen" im Vorentwurf des Teilflächennutzungsplan dargestellt wurden. Dies entspricht einem Anteil von 5,8 % am gesamten Verbandsgemeindegebiet. Außerhalb der privilegierten Flächen beträgt die Fläche 751 ha das sind 36,5 % der landwirtschaftlichen Flächen.

Mit dem Vorentwurf wurde das frühzeitige Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB vom 08.12.2023 bis 17.01.2024 durchgeführt. Dabei wurden insbesondere seitens der Unteren Naturschutzbehörde, dem Landesbetrieb Mobilität und der Generaldirektion kulturelles Erbe Hinweise und Bedenken aufgeführt, die zum Ausschluss bzw. Reduzierung verschiedener Potenzialflächen nach Abwägung aller Belange durch den VG-Rat gemäß Beschluss vom 2.Mai 2024 führte. Zugleich wurde aber auch zwei Flächen dargestellt, die nicht der Standortuntersuchung entsprechen die aber im Falle von Neuhemsbach eine naturnahe Freiflächenphotovoltaikanlage und im Falle Hochspeyer eine Agri-PV-Anlage als Modellprojekte errichtet werden soll. Die Errichtung dieser Pilot-Anlagen möchte der VG-Rat unterstützen, deshalb sollen sie im Entwurf abweichend von der Standortuntersuchung dargestellt werden.

Damit werden nun im Entwurf des Teilflächennutzungsplanes für Freiflächenphotovoltaikanlagen insgesamt noch ca. 143 ha Sondergebietsflächen außerhalb der privilegierten Zonen ausgewiesen, das entspricht ca. 6,9 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen.



Die einzelnen Sondergebiete werden im Folgenden näher beschrieben. Hinweis: die Nummerierung erfolgte für alle Flächen, die Nummern, die jetzt fehlen, sind im Entwurf des Teil-FNP nun gemäß Abwägung entfallen.

Gebiete Nr. 2 und 3 Enkenbach-Alsenborn

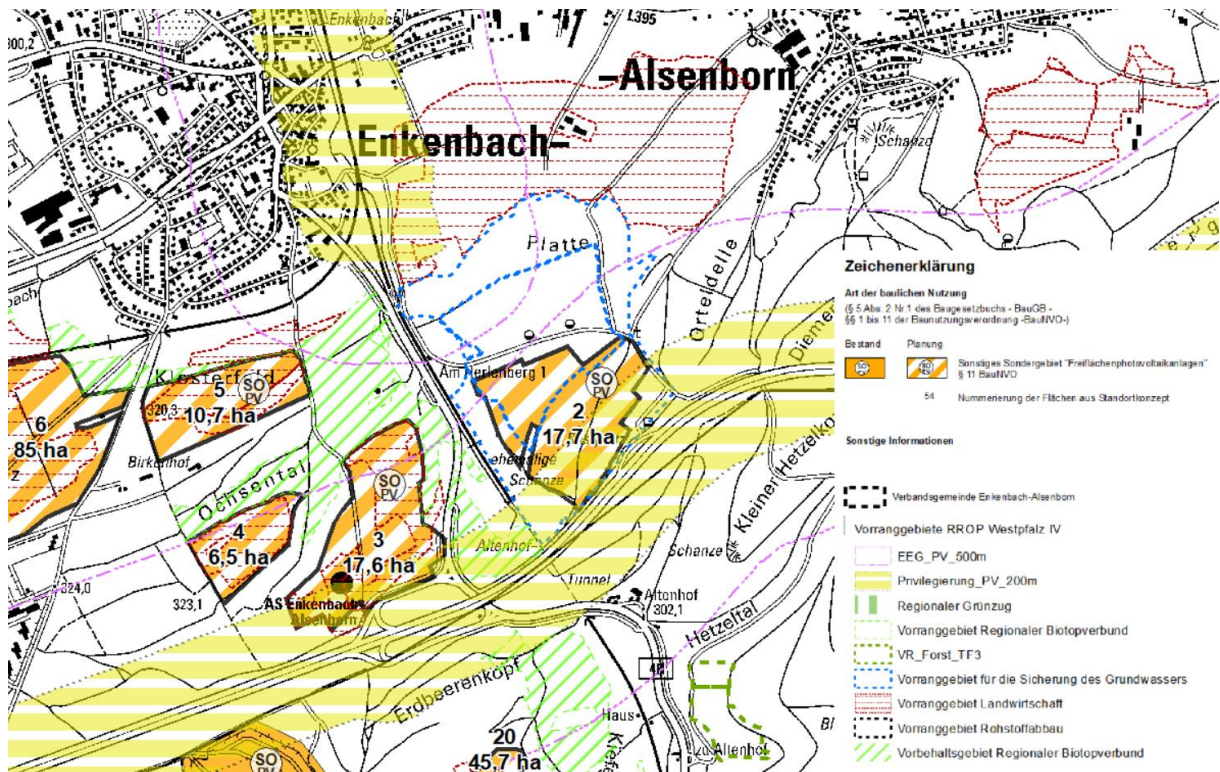


Abbildung 4 Gebiete Nr. 2 und 3 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023

Die Eignungsgebiete Nr. 2 und 3 befinden sich südlich der Ortslage und in der Gemarkung von Enkenbach-Alsenborn. Beide Flächen sind 18 ha groß und als gut geeignet bewertet. Die Gebiete liegen innerhalb des Bahn- und Straßenpuffers und befinden sich in unmittelbarer Nähe zur BAB A 6. Beide Flächen sind nach Norden ausgerichtet und die Fläche Nr. 3 überschneidet sich zu 60 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft". Eine Erschließung ist aufgrund vorhandener Wirtschaftswege bei beiden Flächen gut möglich. Fläche Nr. 2 befindet sich in einem Vorranggebiet Grundwasserschutz. Der nördliche Bereich der Fläche Nr. 3 grenzt an Quellbereich des Klosterbaches an.

Änderung zum Entwurf:

Die Flächen Nr. 2 und 3 werden im Entwurf nicht mehr dargestellt da sich dort archäologische Fundstellen befinden und seitens UNB die Fläche 3 als weniger geeignet bewertet wurde.

Gebiete Nr. 4 und 5 Enkenbach-Alsenborn

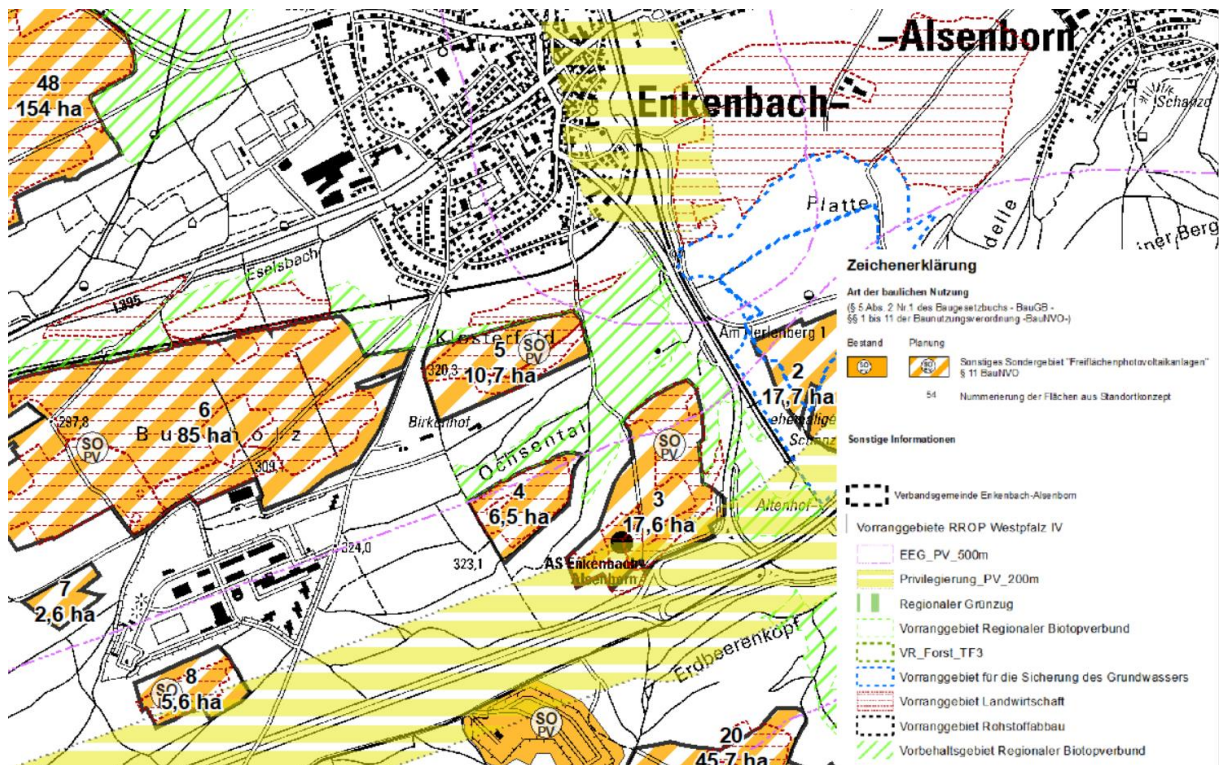


Abbildung 5 Gebiete Nr. 4 und 5 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023

Die Eignungsgebiete Nr. 4 und 5 befinden sich südlich der Ortslage und in der Gemarkung von Enkenbach-Alsenborn. Die Flächen sind 6 ha und 11 ha groß und jeweils als gut geeignet bewertet. Beide Flächen befinden sich in der Nähe der BAB A 6. Fläche Nr. 4 liegt innerhalb des Straßenpuffers, ist nach Norden ausgerichtet und überschneidet sich zu 90 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft". Fläche Nr. 5 liegt innerhalb des Bahnpuuffers, ist ebenfalls nach Norden ausgerichtet und weist eine 70 %ige Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" auf. Beide Flächen befinden sich in der Nähe des Waldes. Eine Erschließung ist aufgrund vorhandener Wirtschaftswege bei beiden Flächen gut möglich. Die Fläche Nr. 4 grenzt nördlich an die Altablagerung mit der Reg.Nr.: 335 02 004 0206 an.

Änderung zum Entwurf:

Die Flächen Nr. 4 und 5 werden im Entwurf nicht mehr dargestellt da sich dort archäologische Fundstellen befinden (Fläche Nr. 5) und seitens UNB beide Flächen als weniger geeignet bis nicht vertretbar bewertet wurde.

Gebiet Nr. 6 Enkenbach-Alsenborn

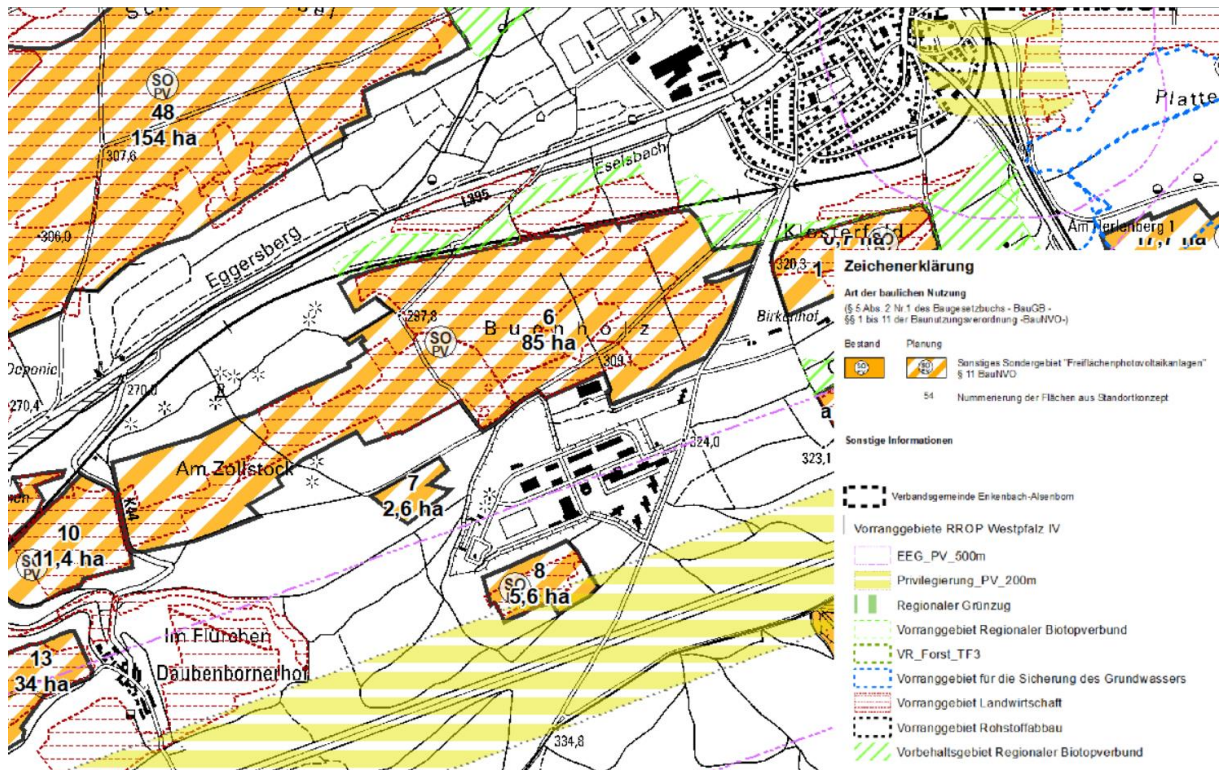


Abbildung 6 Gebiet Nr. 6 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023

Das Eignungsgebiet Nr. 6 befinden sich südwestlich der Ortslage und in der Gemarkung von Enkenbach-Alsenborn. Die Fläche ist mit 85 ha eine der größten Flächen, die in den Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" aufgenommen werden. Sie ist aufgrund der Lage innerhalb des Bahn-puffers sowie wegen der Flächengröße als gut geeignet bewertet. Aufgrund der großen Ausdehnung der Fläche ist eine Ausrichtung in nördliche, nordöstliche und südöstliche Richtung vorhanden. Eine Erschließung der Fläche ist wegen vorhandener Straßen rings um die Fläche gut möglich. Es ist zu empfehlen, den östlichen Teil der Fläche vorrangig zu entwickeln, da die Fläche im Norden an die Bahntrasse angrenzt, sodass bereits eine Vorbelastung besteht. Südlich grenzt das Gelände der Bereitschaftspolizei und an einen Reitstall an. Eine Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sollte in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen.

Änderung zum Entwurf:

Die Flächen Nr. 6 wird im Entwurf nicht mehr dargestellt da sich dort archäologische Fundstellen befinden und seitens der UNB die Fläche als nicht vertretbar bewertet wurde.

Eignungsgebiete Nr. 7 und 8 Enkenbach-Alsenborn

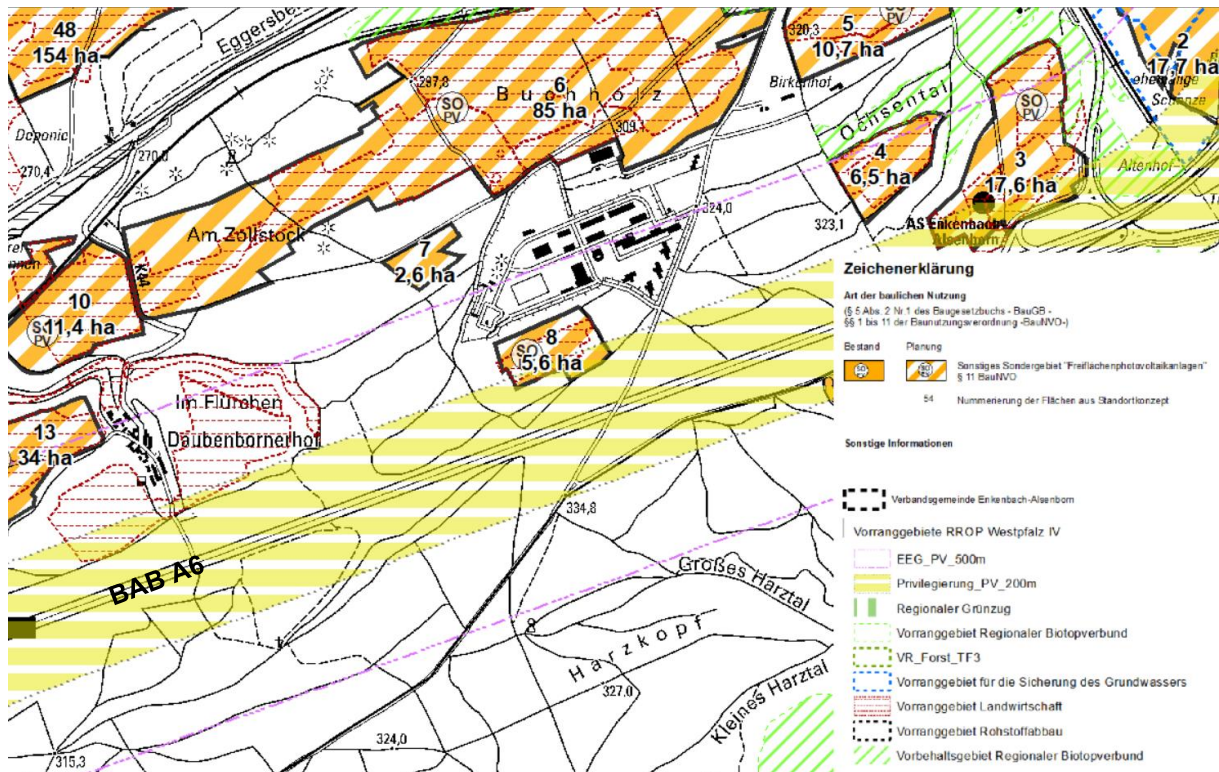


Abbildung 7 Gebiete Nr. 7 und 8 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023

Die Eignungsgebiete Nr. 7 und 8 befinden sich nördlich der Bundesautobahn A 6. Die Flächen sind 3 ha und 6 ha groß und beide als bedingt geeignet bewertet.

Fläche Nr. 7 ist nach Westen ausgerichtet und vor allem aufgrund der geringen Flächengröße als bedingt geeignet eingestuft worden. Es besteht eine Vorbelastung durch das angrenzende Gelände der Bereitschaftspolizei.

Fläche Nr. 8 ist nach Nordwesten ausgerichtet, liegt innerhalb des Autobahnpuffers und überschneidet sich zu 50 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft". In unmittelbarer Umgebung befinden sich die Bereitschaftspolizei und das Krematorium Enkenbach. Die Fläche ist von Wald umgeben.

Änderung zum Entwurf:

Die Flächen Nr. 7 wird im Entwurf nicht mehr dargestellt da die Fläche mit einer Größe von 2,6 ha zu klein für eine effektive Nutzung ist.

Die Fläche Nr. 8 bleibt im Entwurf mit einer Größe von 4,1 ha im Entwurf weiter dargestellt, eine Vergrößerung zur Autobahn (privilegierter Bereich) ist möglich.

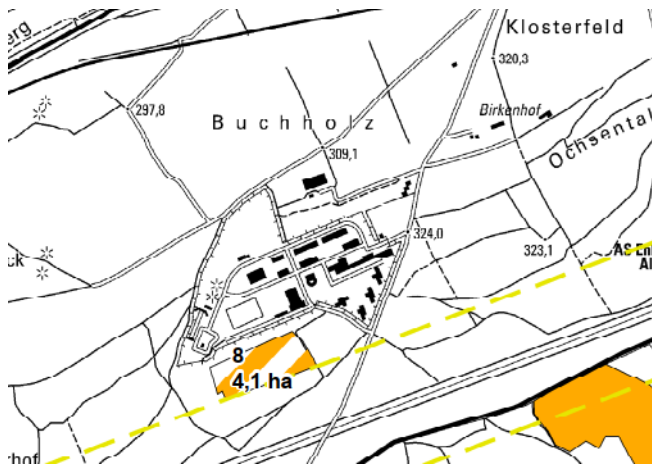


Abbildung 8 Gebiete Nr. 8 Enkenbach-Alsenborn

Gebiete Nr. 9 und 10 Enkenbach-Alsenborn

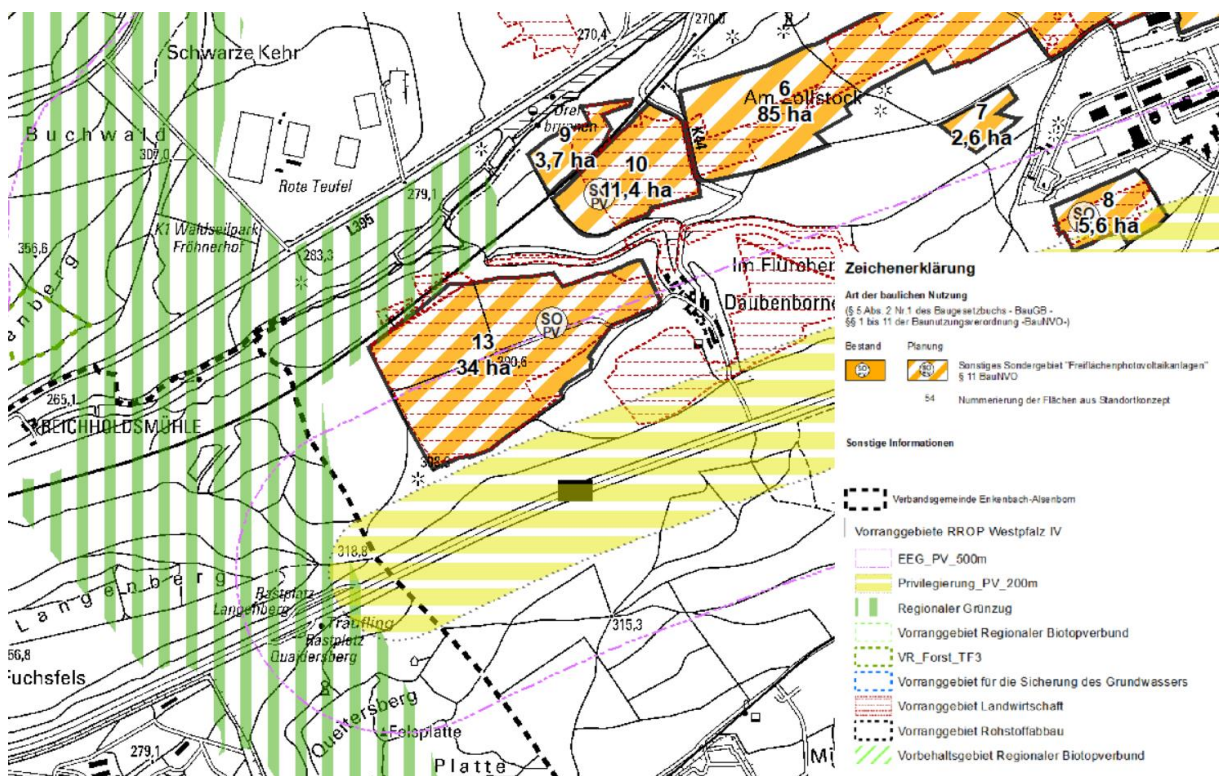


Abbildung 9 Gebiete Nr. 9 und 10 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023

Die Eignungsgebiete Nr. 9 und 10 befinden sich südlich der Landesstraße L 395 und nördlich des Daubenbornerhofes in der Gemarkung Enkenbach-Alsenborn. Fläche Nr. 9 liegt nördlich der Bahntrasse. Fläche Nr. 10 befindet sich südlich der Bahntrasse. Beide Flächen sind als gut geeignet bewertet, u. a. da sie sich innerhalb des Bahnpuuffers befinden und deshalb eine Vorbelastung besteht.

Beide Flächen sind nördlich exponiert. Bei Fläche Nr. 9 liegt eine 40 %ige Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vor. Bei Fläche Nr. 10 sind es 75 % Überschneidung. Beide Flächen sind größtenteils von Wald umgeben.

Eine Erschließung ist über die angrenzende Kreisstraße K 44 gut möglich.
Innerhalb der Fläche Nr.9 befinden sich die Altablagerungen mit der Reg.Nr. 335 02 004 0203 und 335 02 004 1997/003.

Änderung zum Entwurf:

Die Flächen Nr. 9 wird im Entwurf nicht mehr dargestellt da die Fläche durch die UNB als nicht vertretbar bewertet wurde und sich dort ein Grabungsschutzgebiet befindet.

Die Fläche Nr. 10 bleibt im Entwurf mit einer Größe von 11,4 ha im Entwurf weiter dargestellt.

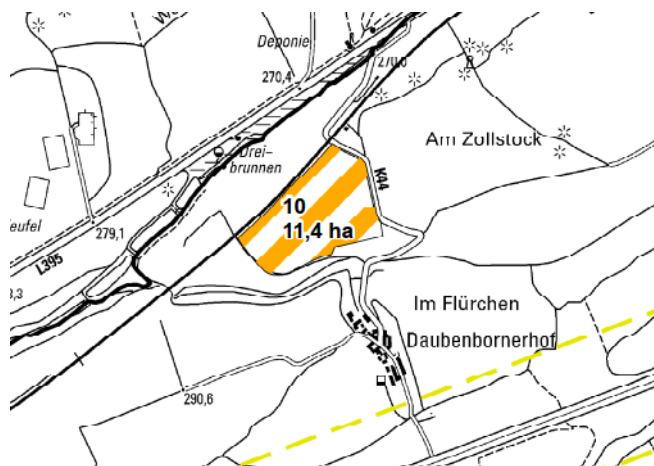


Abbildung 10 Gebiete Nr. 10 Enkenbach-Alsenborn

Gebiet Nr. 13 Enkenbach-Alsenborn

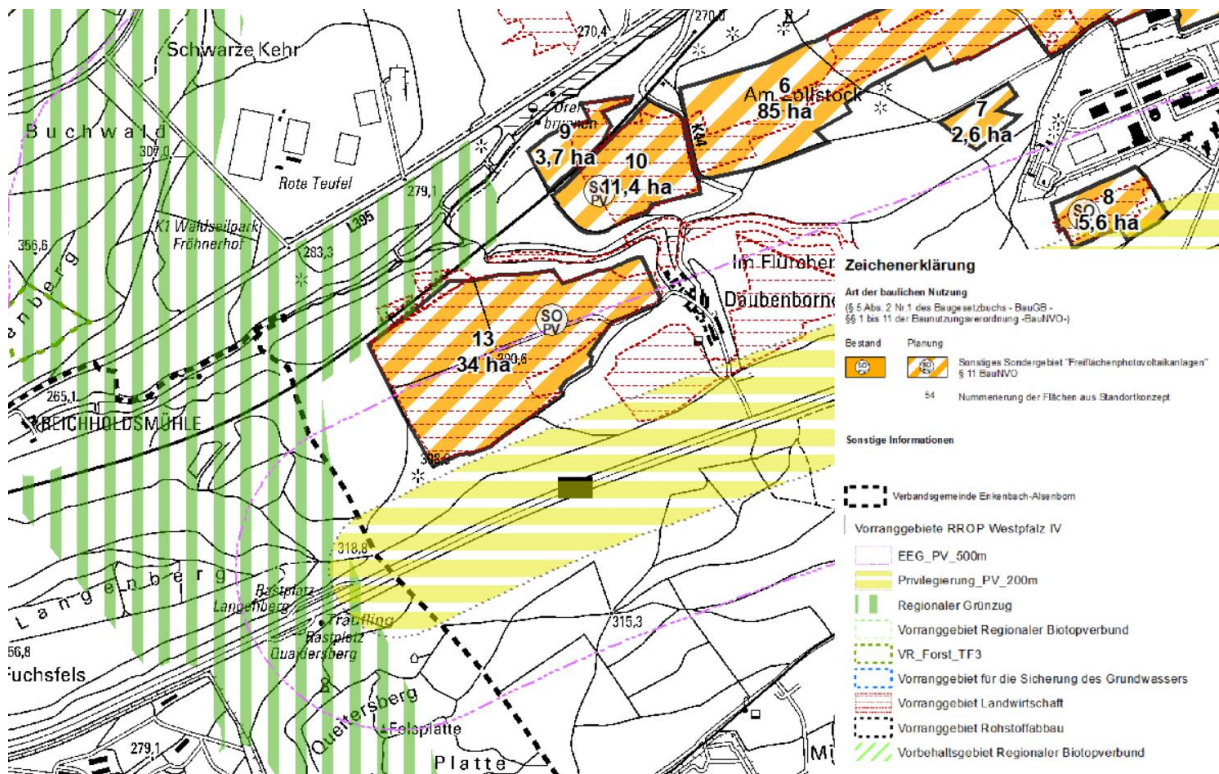


Abbildung 11 Gebiet Nr. 13 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023

Das Eignungsgebiet Nr. 13 befindet sich westlich des Daubenbornerhofes in der Gemarkung Enkenbach-Alsenborn. Die Fläche ist aufgrund der Lage innerhalb des Bahn- und Autobahnpuffers als gut geeignet bewertet. Sie ist umgeben von Wald. Die Exposition des Eignungsgebietes ist nach Norden und Nordosten. Es liegt eine Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" zu 95 % vor. Es ist zu empfehlen, den nördlichen Bereich der Fläche aufgrund der Vorbelastung durch die Bahntrasse vorrangig zu entwickeln. Eine Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sollte in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen.

Die Fläche Nr.13 grenzt an die Altablagerungen mit der Reg.Nr. 335 02 004 0201.

Änderung zum Entwurf:

Die Flächen Nr. 13 wird im Entwurf nicht mehr dargestellt da sich dort ein Grabungsschutzgebiet befindet.

Gebiet Nr. 14 Enkenbach-Alsenborn

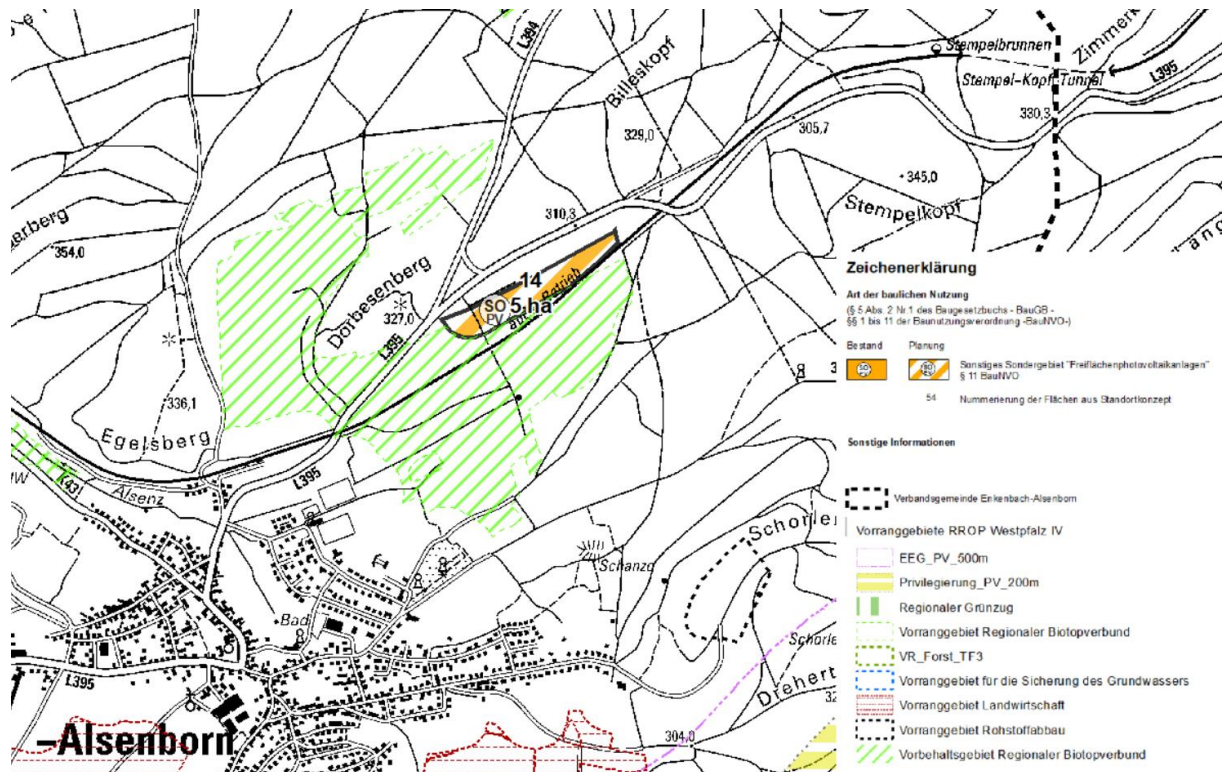


Abbildung 12 Gebiet Nr. 14 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023

Das Eignungsgebiet Nr. 14 liegt nordöstlich des Ortsteiles Alsenborn in der Gemarkung Enkenbach-Alsenborn. Mit einer Größe von 5 ha ist das Gebiet vor allem aufgrund der Lage innerhalb des Bahn-puffers als gut geeignet bewertet. Die Exposition der Fläche ist dank einer Süd-Südwest-Neigung sehr gut für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet. Nördlich an die Fläche angrenzend befindet sich Wald sowie die Landesstraße L 395, womit auch eine Erschließung gut möglich ist. Positiv ist zudem hervorzuheben, dass bei der Fläche keine Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vorliegt.

Die Fläche Nr.14 grenzt nördlich an die Altablagerungen mit der Reg.Nr. 335 02 004 0226.

Änderung zum Entwurf:

Die Flächen Nr. 14 wird im Entwurf nicht mehr dargestellt da die Fläche durch die UNB als nicht vertretbar bewertet wurde und sich dort ein Grabungsschutzgebiet befindet.

Gebiet Nr. 15 Enkenbach-Alsenborn

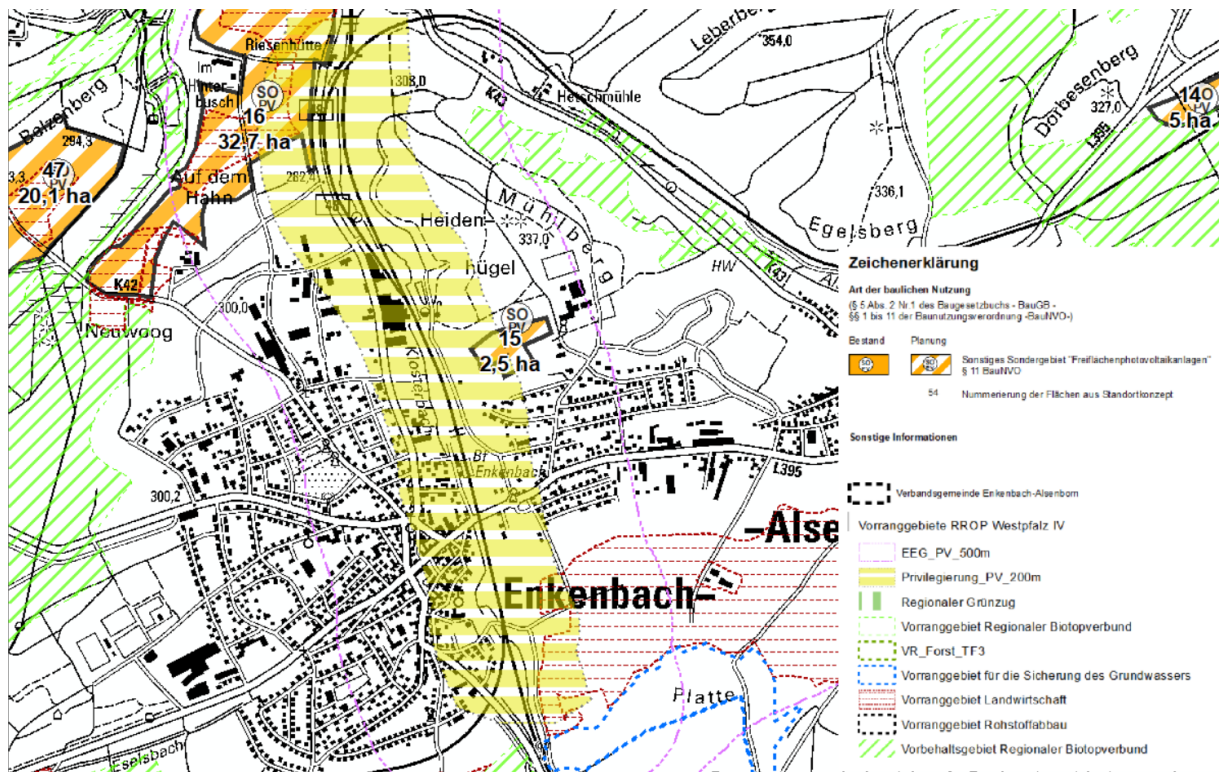


Abbildung 13 Gebiet Nr. 15 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023

Das Eignungsgebiet Nr. 15 befindet sich nördlich der Ortslage und in der Gemarkung Enkenbach-Alsenborn. Die Fläche ist mit nur 2 ha eher klein und als bedingt geeignet bewertet. Umgeben ist die Fläche von Wald und liegt weniger als 100 m zur nächsten Siedlung entfernt. Das Gebiet weist eine Ausrichtung in nordwestliche Richtung auf. Aufgrund der Lage auf einem Bergrücken ist der Bereich von Enkenbach-Alsenborn aus kaum einsehbar, allerdings von der neuen Bebauung am Haus Mühlberg.

Die Fläche befindet sich teilweise innerhalb des Bahnpuuffers und somit auch im Bereich der Privilegierung.

Änderung zum Entwurf:

Die Flächen Nr. 15 wird im Entwurf nicht mehr dargestellt da die Fläche durch die UNB als weniger geeignet bewertet wurde.

Gebiet Nr. 16 Enkenbach-Alsenborn

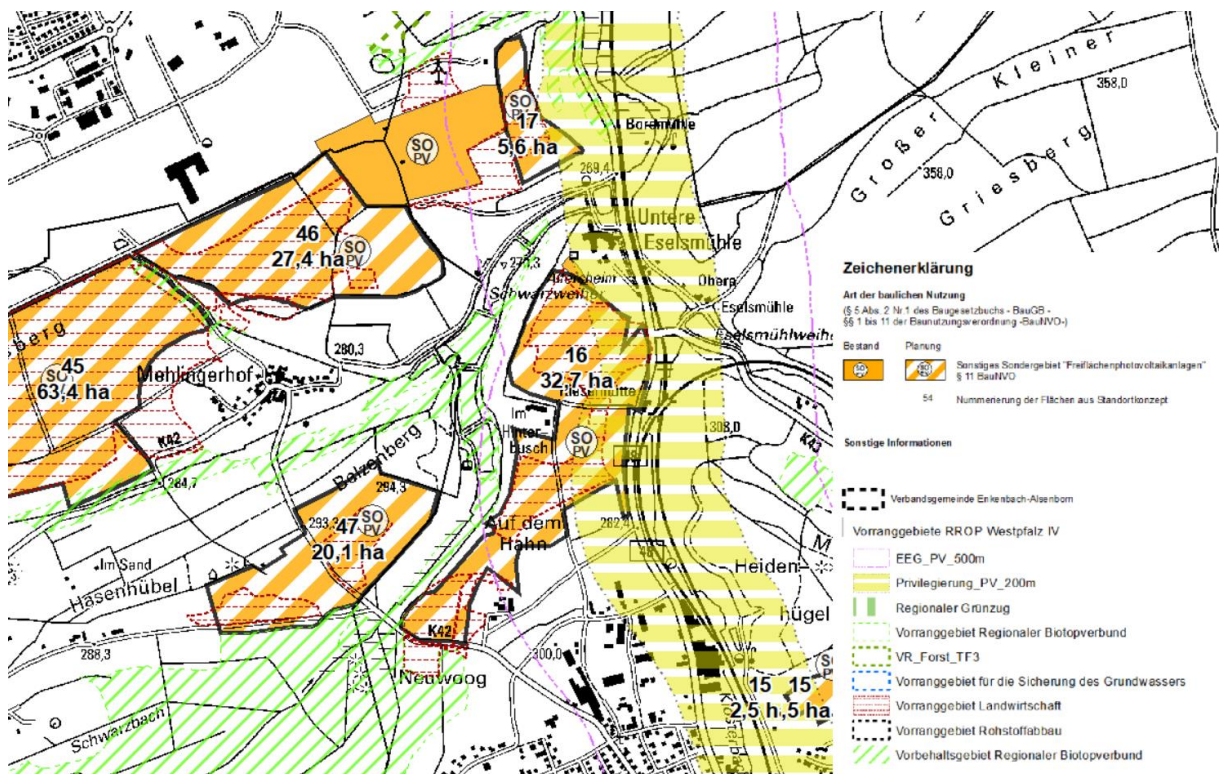


Abbildung 14 Gebiet Nr. 16 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023

Die Fläche Nr. 16 befindet sich nördlich von Enkenbach-Alsenborn an der Bundesstraße B 48 zwischen der Eselsmühle und dem Mehlingerhof. Die Fläche mit einer Größe von 33 ha ist als bedingt geeignet bewertet. Das Gebiet befindet sich, bis auf den westlichen Teil der Fläche, innerhalb des Bahnuffers und ist somit auch teilweise im Bereich der Privilegierung. Die Fläche ist mit einer Exposition nach Osten und Süden gut für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet. Es liegt eine Überschneidung zu 55 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vor. Eine Erschließung ist aufgrund vorhandener Straßen und der angrenzenden B 48 gut möglich. Im mittleren Bereich der Fläche befinden sich die Testfelder der John Deere AG, was bei einer möglichen Realisierung abzustimmen ist. Die Fläche Nr.16 grenzt an die Altablagerungen mit der Reg.Nr. 335 02 004 0234.

Änderung zum Entwurf:

Die Flächen Nr. 16 wird im Süden bis zum Weg reduziert und bleibt im Entwurf mit einer Größe von 9,2 ha weiter dargestellt, sie kann zur Bahnlinie in den privilegierten Bereich erweitert werden.

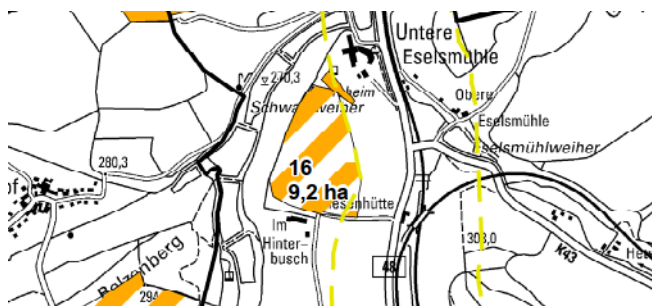


Abbildung 15 Gebiet Nr. 16 Enkenbach-Alsenborn

Gebiet Nr. 17 Enkenbach-Alsenborn

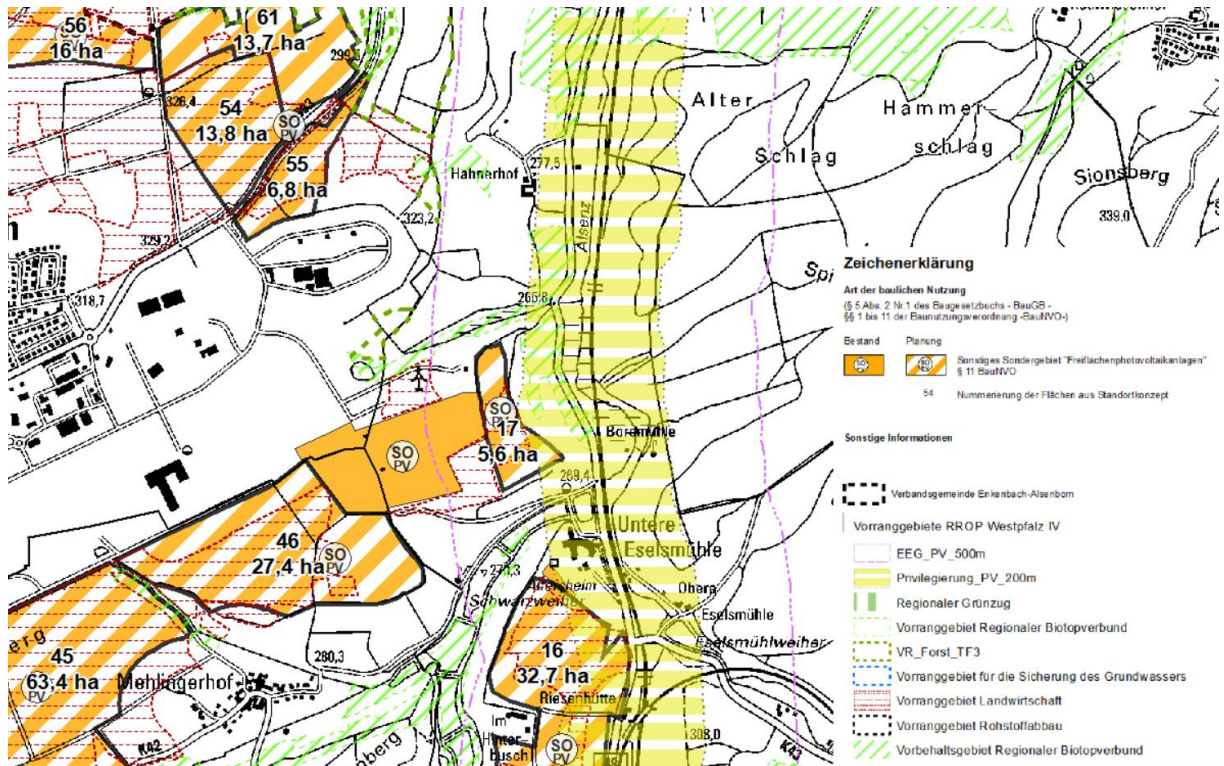


Abbildung 16 Gebiet Nr. 17 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023

Das Eignungsgebiet Nr. 17 befindet sich direkt angrenzend an die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage, die sich auf den Gemarkungen Enkenbach-Alsenborn, Mehlingen und Sembach befindet. Die Fläche grenzt im Osten an die bestehende Anlage an und befindet sich zudem teilweise im Bereich der 200 m-Privilegierung. Mit einer Größe von 6 ha und dem Nutzungszusammenhang und der Vorbelastung durch die bestehende Anlage ist die Fläche als gut geeignet einzustufen und kann als Erweiterung der bestehenden Anlage entwickelt werden. Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe eine Windenergieanlage. Die Fläche weist eine Exposition in östliche bzw. südöstliche Richtung auf. Eine Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" ist nur zu 45 % gegeben.

Fläche Nr. 17 grenzt an die Konversionsliegenschaft „Sembach Air Base“ auf der sich mehrere Altanlagen befinden.

Änderung zum Entwurf:

Die Flächen Nr. 17 bleibt im Entwurf mit einer Größe von 4,8 ha weiter dargestellt, sie kann zur Bahnlinie in den privilegierten Bereich erweitert werden.

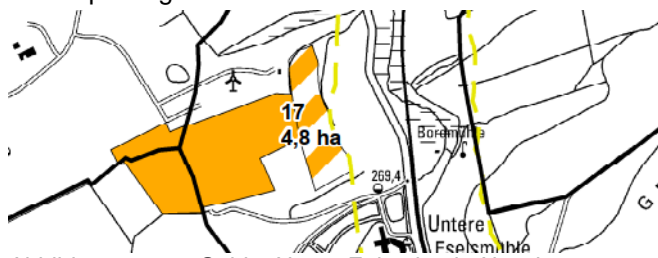


Abbildung 17 Gebiet Nr. 17 Enkenbach-Alsenborn

Darstellung im Teil-FNP in Enkenbach-Alsenborn: 29,5 ha (Anteil an landw. Nutzflächen: 4,8 %)

Gebiet Nr. 20 Fischbach

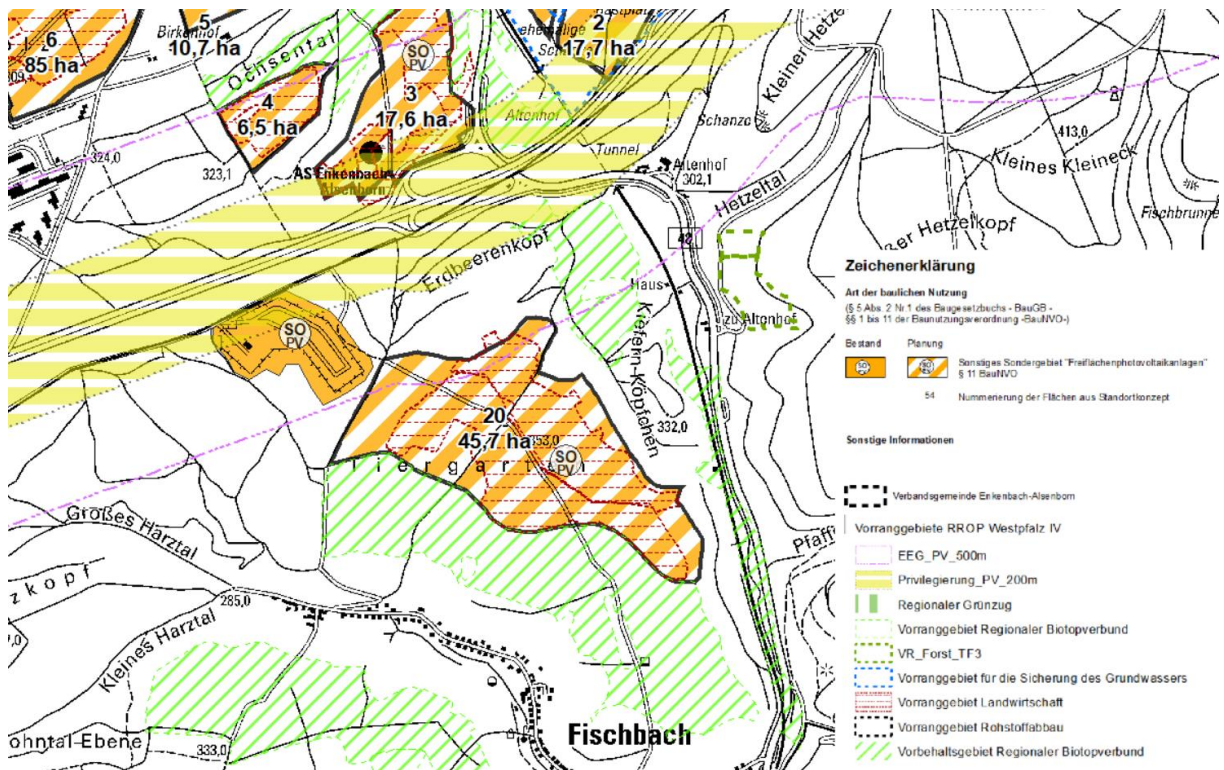


Abbildung 18 Gebiet Nr. 20 Fischbach gemäß Standortkonzept 2023

Das Gebiet Nr. 20 befindet sich in der Gemarkung Fischbach und umfasst 46 ha. Es liegt nördlich der Ortslage. Östlich befindet sich die Bundesstraße B 48 und im Norden verläuft die Bundesautobahn A 6. Im Nordwesten grenzt eine bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Größe von 7,7 ha Anlagengröße an.

Die Fläche ist zu einem großen Teil von Wald umgeben. Die Fläche befindet sich jeweils teilweise innerhalb des Bahn- und Straßenpuffers. Es liegt eine Überschneidung zu 65 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vor. Aufgrund der höheren Ackerzahlen im östlichen Bereich der Fläche ist die Entwicklung einer neuen Anlage im Westen direkt angrenzend zur bestehenden Anlage vorrangig zu empfehlen. Eine Realisierung sollte in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen. Eine Erschließung ist aufgrund der bestehenden Anlage problemlos möglich.

Änderung zum Entwurf:

Die Flächen Nr. 20 wird auf den Bereich östlich des Hauptweges reduziert, um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes des sensiblen westlichen Bereiches zu vermeiden. Der östliche Bereich bleibt mit 19,9 ha weiter dargestellt.

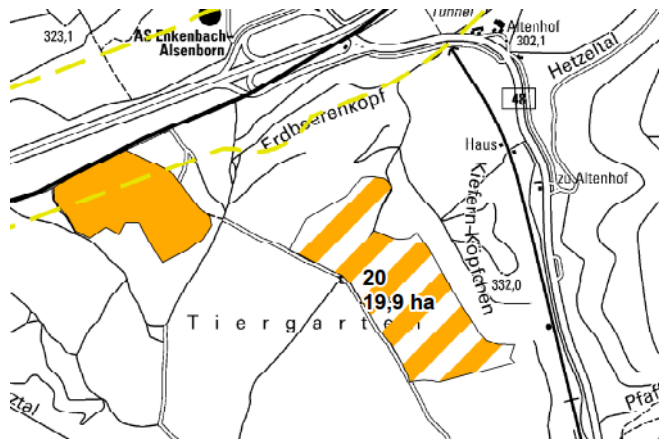


Abbildung 19 Gebiet Nr. 20 Fischbach

Gebiet Nr. 21 Fischbach

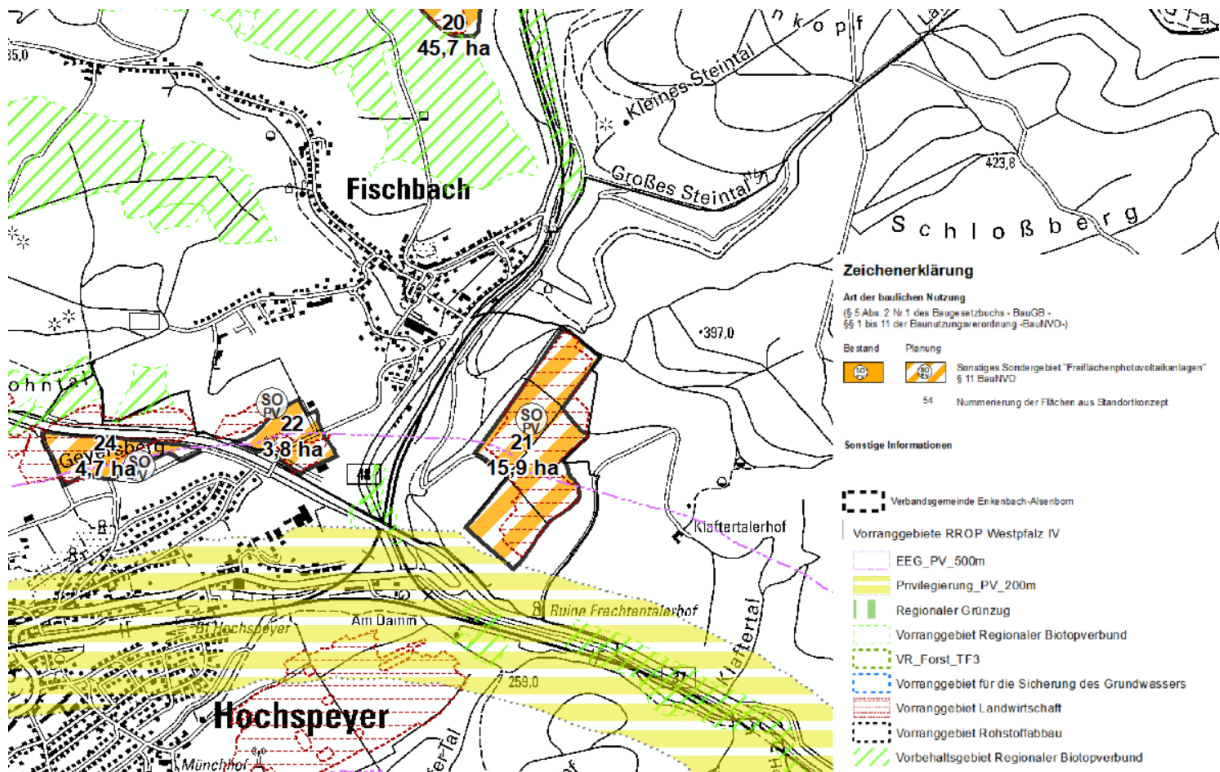


Abbildung 20 Gebiet Nr. 21 Fischbach gemäß Standortkonzept 2023

Die Fläche Nr. 21 mit einer Größe von 16 ha ist als gut geeignet eingestuft und befindet sich südöstlich der Ortslage Fischbach. Die Fläche ist umgeben von Wald und weist dank einer Ausrichtung in süd-südwestliche Richtung eine gute Eignung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf. Die Fläche liegt innerhalb des Bahnpuuffers. Mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" ist eine Überschneidung zu 75 % gegeben.

Änderung zum Entwurf:

Die Flächen Nr. 21 wird gestrichen, da ein Konflikt mit archäologischen Fundstellen besteht.

Gebiete Nr. 22 Fischbach

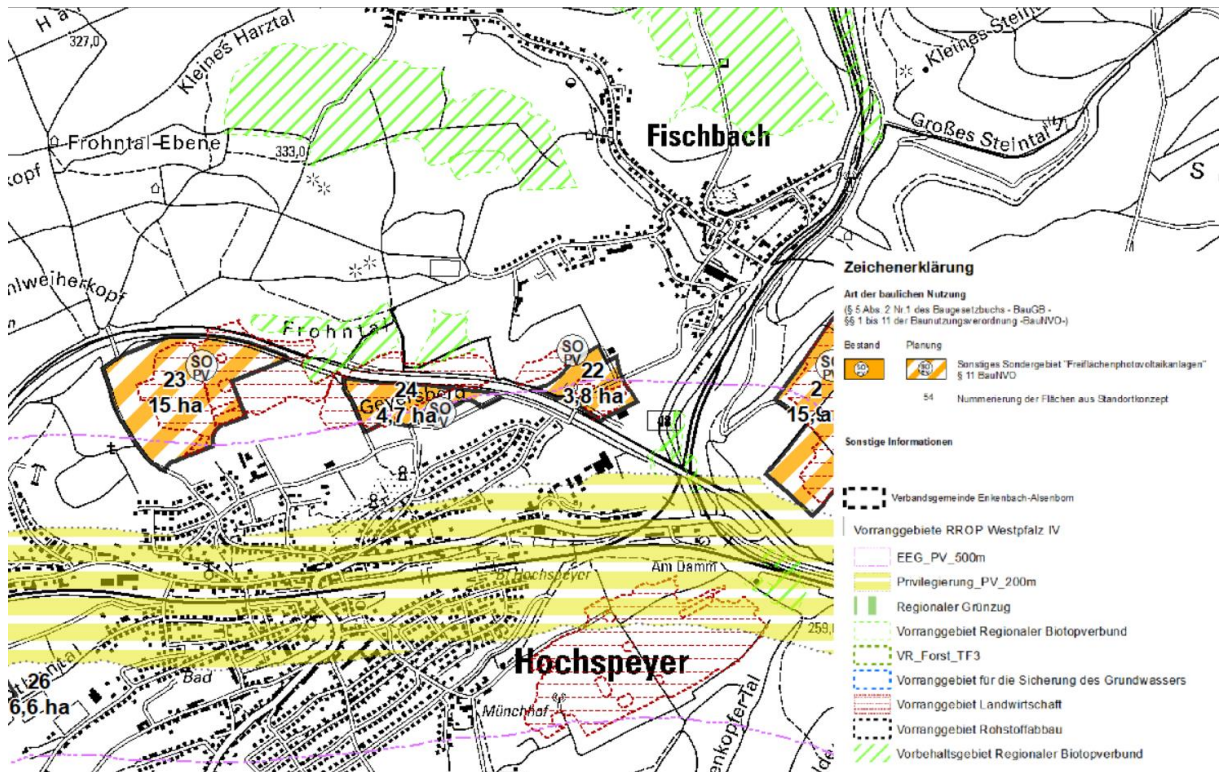


Abbildung 21 Gebiete Nr. 22 Fischbach gemäß Standortkonzept 2023

Das Eignungsgebiet Nr. 22 umfasst 3,8 ha und befindet sich in der Gemarkung Fischbach. Die Fläche grenzt südlich an die Bundesstraße B 37 an. Das Gebiet ist aufgrund der Südost-Ausrichtung, der Lage innerhalb des Bahnuffers und einer nur geringfügigen Überschneidung von 35 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" als gut geeignet eingestuft. Eine Erschließung ist aufgrund bestehender Wege gut möglich.

Änderung zum Entwurf:

Die Flächen Nr. 22 bleibt im Entwurf mit 3,8 ha dargestellt.

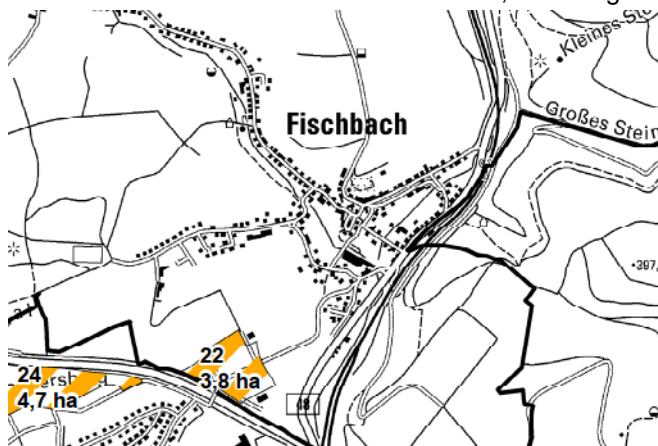


Abbildung 22 Gebiete Nr. 22 Fischbach

Darstellung im Teil-FNP in Fischbach: 23,7 ha (Anteil an landw. Nutzflächen: 12,2 %)

Gebiete Nr. 23 und 24 Hochspeyer

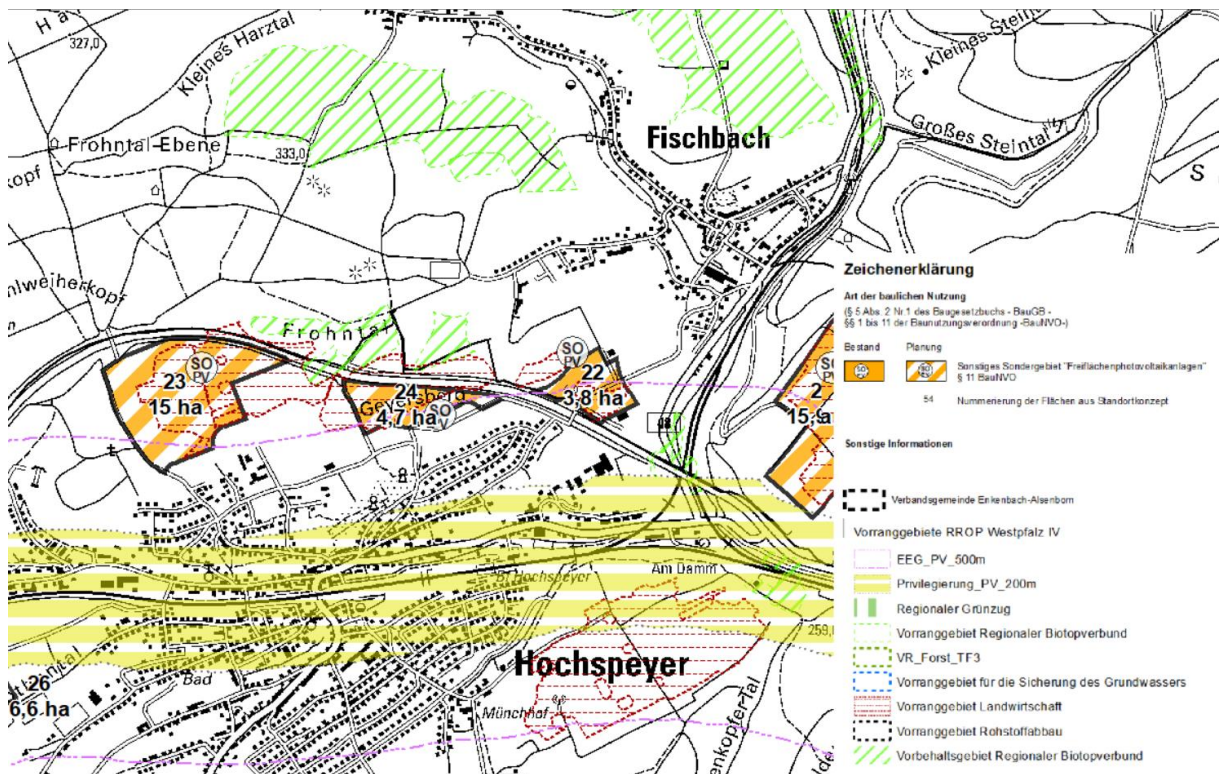


Abbildung 23 Gebiete Nr. 23 und 24 Hochspeyer gemäß Standortkonzept 2023

Die Fläche Nr. 23 mit einer Größe von 15 ha befindet sich in der Gemarkung Hochspeyer. Das Gebiet ist als gut geeignet eingestuft. Im Westen grenzt die Fläche an Wald, im Süden ist der Siedlungsbereich von Hochspeyer. Das Eignungsgebiet weist mit einer östlich bzw. südöstlichen Exposition eine gute Eignung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf. Aufgrund einer Überschneidung von 60 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft", welches vor allem im östlichen Bereich der Fläche betroffen ist, empfiehlt sich eine vorrangige Entwicklung im westlichen bzw. südlichen Bereich. In diesem Teilbereich sind zudem die Ackerzahlen größtenteils unterhalb des Mittelwertes von 41. Eine Erschließung ist über die Straße "Enkenbacher Weg" gut möglich.

Das Gebiet Nr. 24 befindet sich nördlich der Ortslage in der Gemarkung Hochspeyer. Die Fläche grenzt unmittelbar südlich an die Bundesstraße B 37 an und kann über bestehende Wirtschaftswege gut erschlossen werden. Mit einer Größe von 4,7 ha ist die Fläche aufgrund von einer geringen Nordwest-Ausrichtung sowie einer 65 %igen Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" als bedingt geeignet eingestuft. Daher sollte die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen.

Die Fläche Nr.23 grenzt an die Altablagerungen mit der Reg.Nr. 335 02 015 0201, Fläche Nr. 24 an die Altablagerungen mit der Reg.Nr. 335 02 015 02220.

Änderung zum Entwurf:

Die Flächen Nr. 23 wird reduziert auf den Bereich einer geplanten Agri-PV-Anlage und aufgrund dieses Pilotprojektes wird die Fläche trotz Abweichung von der Standortuntersuchung und eines Konfliktes mit archäologischen Fundstellen im Entwurf als neue Nr. 100 mit 7,0 ha dargestellt.

Die Fläche Nr. 24 wird ebenfalls in den Entwurf mit 4,7 ha übernommen, da hier keine Konflikte bestehen.

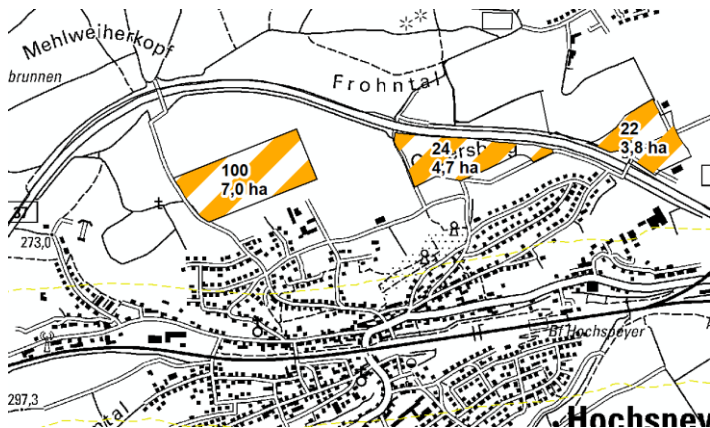


Abbildung 24 Gebiete Nr. 100 und 24 Hochspeyer

Gebiete Nr. 26 und 27 Hochspeyer

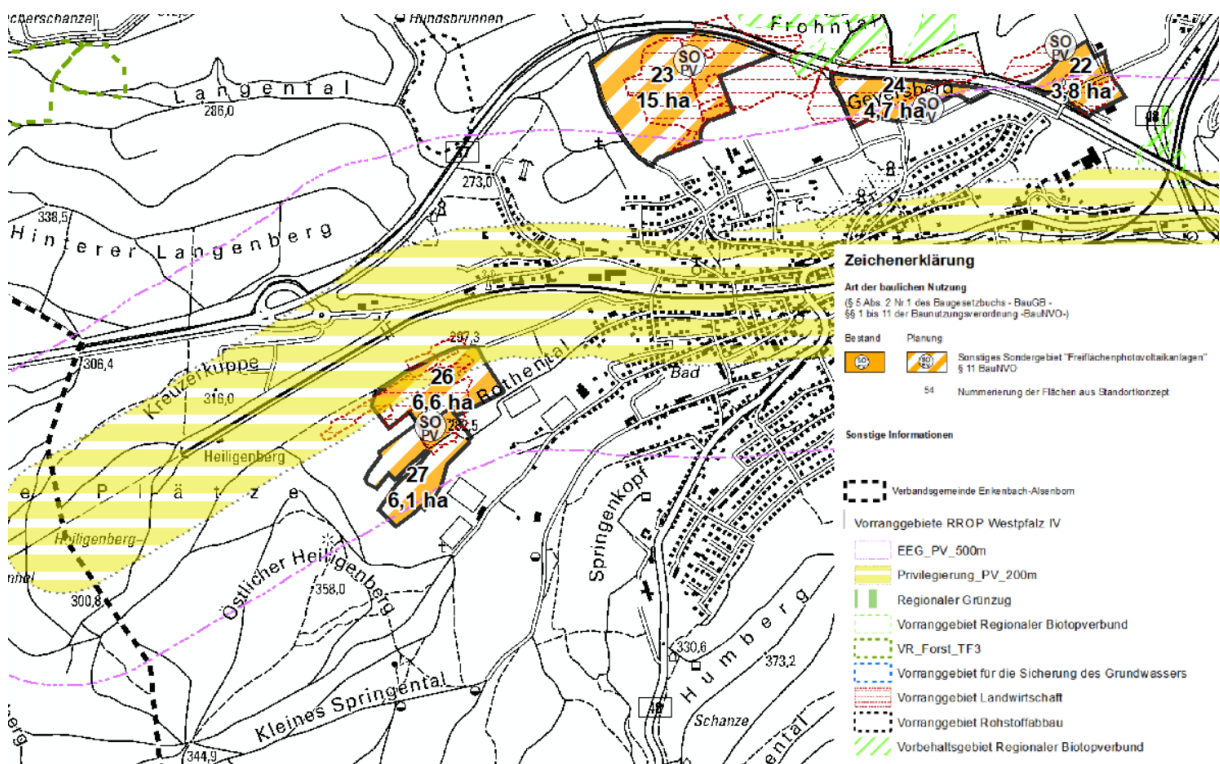


Abbildung 25 Gebiete Nr. 26 und 27 Hochspeyer gemäß Standortkonzept 2023

Die Eignungsgebiete Nr. 26 und 27 liegen westlich der Ortslage von Hochspeyer. Mit einer Größe von 6,1 ha und 6,6 ha weisen sie eine durchschnittliche Flächengröße auf. Beide sind als gut geeignet eingestuft. Beide Gebiete liegen innerhalb des Bahnpuuffers.

Die Fläche Nr. 26 überschneidet sich zu 60 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft". Die Fläche ist nach Südosten exponiert und grenzt an Waldflächen an.

Bei dem Eignungsgebiet Nr. 27 liegt nur eine 15 %ige Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vor. Die Fläche ist nach Nordosten exponiert. Die Fläche ist von Wald umgeben. Die Fläche Nr.27 grenzt an die Altablagierungen mit der Reg.Nr. 335 02 015 0213.

Änderung zum Entwurf:

Die Flächen Nr. 26 wird nicht mehr im Entwurf dargestellt, da sie seitens der UNB wegen dem Eingriff ins Landschaftsbild als nicht vertretbar bewertet wurde.

Die Fläche Nr. 27 wird in den Entwurf mit 6,1 ha übernommen, da hier keine Konflikte bestehen, bei der Realisierung sollte aber auf die Grünlandflächen geachtet werden.

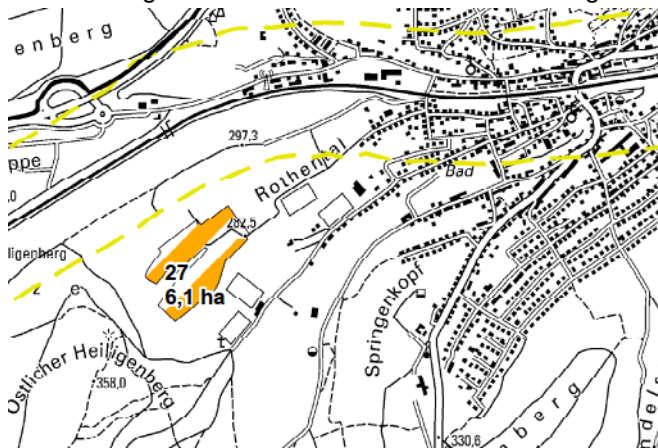


Abbildung 26 Gebiete Nr. 27 Hochspeyer

Darstellung im Teil-FNP in Hochspeyer: 17,8 ha (Anteil an landw. Nutzflächen: 22,1 %)

Gebiete Nr. 32, 33, 35 und 36, Mehlingen

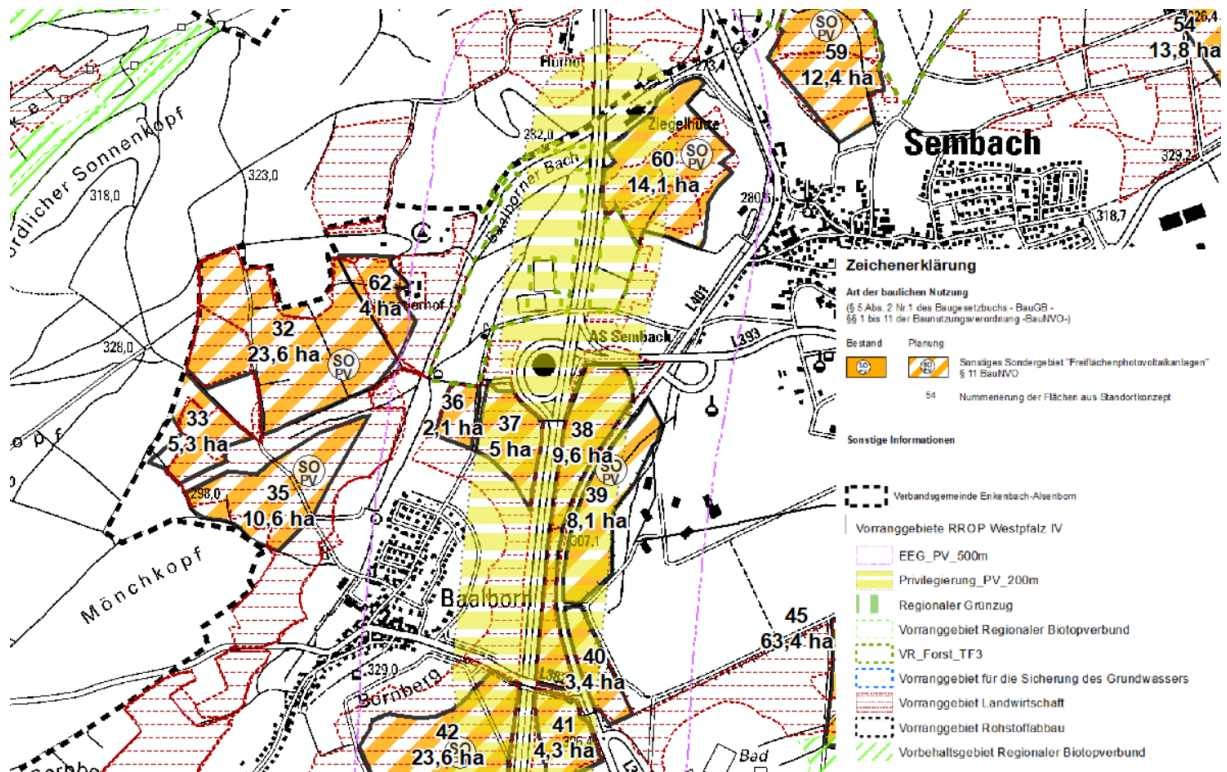


Abbildung 27 Gebiete Nr. 32, 33, 35 und 36, Mehlingen gemäß Standortkonzept 2023

Die Eignungsgebiete Nr. 32 und 33 befinden sich nordwestlich der Ortslage von Baalborn in der Gemarkung Mehlingen. Beide Flächen sind als gut geeignet eingestuft und sind in südliche bzw. südöstliche Richtung exponiert. Nordwestlich grenzt an beide Flächen ein Waldgebiet an. Eine Erschließung ist bei beiden Flächen gut möglich, da Wirtschaftswege vorhanden sind.

Die Fläche Nr. 32 ist 24 ha groß und überschneidet sich zu 95 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft". Eine Entwicklung ist vorrangig im südlichen bzw. westlichen Teilbereich zu empfehlen, da geringere Ackerzahlen vorliegen.

Das Gebiet Nr. 33 ist 5 ha groß und überschneidet sich zu 65 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft".

Die Eignungsgebiete Nr. 35 und 36 befinden sich nördlich bzw. nordwestlich der Ortslage von Baalborn in der Gemarkung Mehlingen. Beide Flächen sind als bedingt geeignet eingestuft.

Die Fläche Nr. 35 weist mit 11 ha Größe eine 90 %ige Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" auf. Im südwestlichen Bereich grenzt eine Waldfläche an. Die Fläche ist in südliche, nordöstliche und nordwestliche Richtung exponiert. Aufgrund geringfügig geringen Ackerzahlen und einer geringeren Betroffenheit im südlichen Teilbereich ist eine Entwicklung hier vorrangig zu empfehlen.

Die Fläche Nr. 36 weist mit 2 ha Größe eine eher geringe Flächenausdehnung auf. Im Westen grenzt eine Waldfläche an. Es liegt eine 100 %ige Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vor. Daher sollte die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nur in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen.

Die Flächen Nr. 32, 33 und 35 reichen an den Mönchkopfbach heran, Gewässer III.Ordnung. Der Gewässerrandstreifen von 10,0 m ist zu beachten.

Änderung zum Entwurf:

Die Flächen Nr. 32 und 36 werden im Entwurf mit 13,19 ha bzw. 2,12 ha dargestellt. Es ist aber bei der Fläche 36 auf die teilweisen randlichen Kompensationsmaßnahmen des LBM zu achten. Die Fläche Nr. 36 kann zur Autobahn in den privilegierten Bereich erweitert werden.

Die Fläche Nr. 33 und 35 werden im Entwurf nicht mehr dargestellt da sie seitens der UNB als wenig geeignet bzw. nicht vertretbar bewertet wurden.

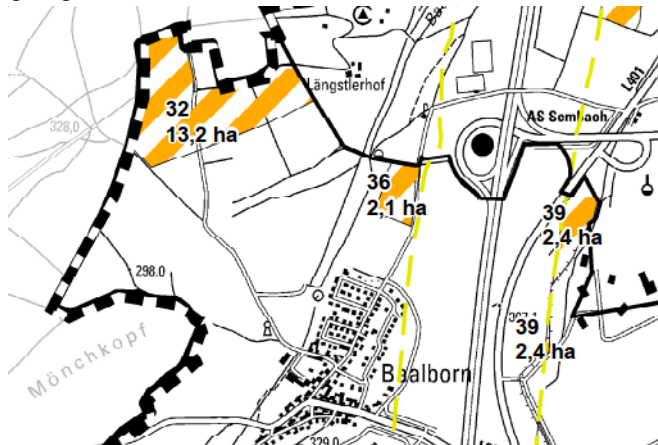


Abbildung 28 Gebiete Nr. 32 und 36 Mehlingen/Baalborn

Gebiete Nr. 37, 38 und 39 Mehlingen

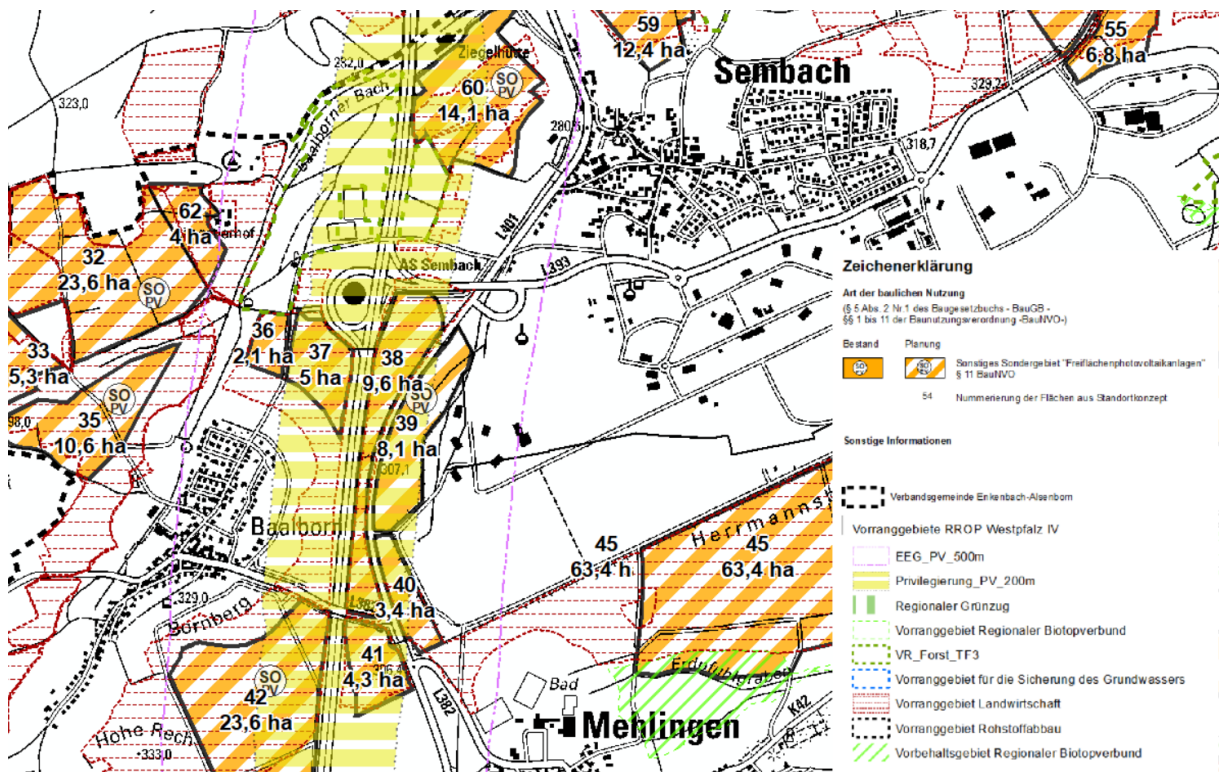


Abbildung 29 Gebiete Nr. 37, 38 und 39 Mehlingen gemäß Standortkonzept 2023

Die Gebiete Nr. 37,38 und 39 befinden sich nord-nordöstlich der Ortslage von Baalborn in der Gemarkung von Mehlingen. Alle drei Flächen sind als gut geeignet eingestuft. Die Flächen Nr. 37 und 38 grenzen unmittelbar an die Bundesautobahn A 63 an. Sie liegen deshalb vollständig im Bereich der 200 m-Privilegierung. Die Fläche Nr. 39 befindet sich auch in unmittelbarer Nähe zur A 63 und liegt größtenteils ebenfalls im Bereich der 200 m-Privilegierung.

Die Fläche Nr. 37 weist mit 5 ha Fläche eine gute Ausdehnung auf und ist nach Süden exponiert. Es liegt eine 100 %ige Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vor.

Die Fläche Nr. 38 umfasst 10 ha. Sie ist nach Süden und Osten exponiert, jedoch im mittleren Bereich sehr schmal, sodass die Aufstellung von Modultischen zu prüfen ist. Die Fläche überschneidet sich zu 100 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft".

Die Fläche Nr. 39 weist mit 8 ha Fläche eine gute Ausdehnung auf und ist nach Osten exponiert. Es liegt keine Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vor.

Bei einer Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf diesen Eignungsgebieten, die sich aufgrund der 200 m-Privilegierung anbietet, ist eine Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft unbedingt erforderlich, da die Flächen Nr. 37 und 38 sich zu 100 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" überschneiden.

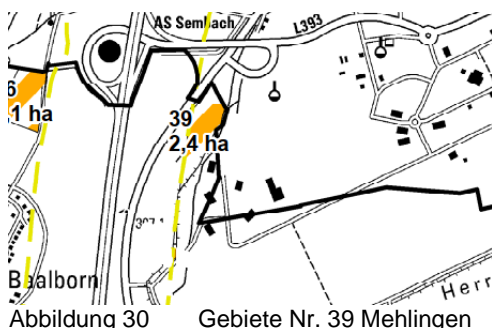
Eine Erschließung ist bei allen drei Flächen gut möglich, da zum einen bestehende Wirtschaftswege genutzt werden können und zudem die Flächen Nr. 38 und 39 direkt an die Landesstraße L 401 angrenzen.

In der Fläche Nr.39 verläuft teilweise der Lohnsbach (Gewässer III.Ordnung). Der Gewässerrandstreifen von 10,0 m ist zu beachten.

Fläche Nr. 39 grenzt an die Konversionsliegenschaft „Sembach Air Base“ auf der sich mehrere Altablagerungen befinden.

Änderung zum Entwurf:

Die Flächen Nr. 37, 38 werden im Entwurf nicht dargestellt, da sie im Puffer 200 m zur Autobahn A 63 liegen und somit privilegiert sind. Die Fläche 39 wird mit einer Größe von 2,4 ha dargestellt. Sie kann aber zur A 63 in den privilegierten Bereich hinein vergrößert werden.



Gebiete Nr. 40, 41 und 42 Mehlingen

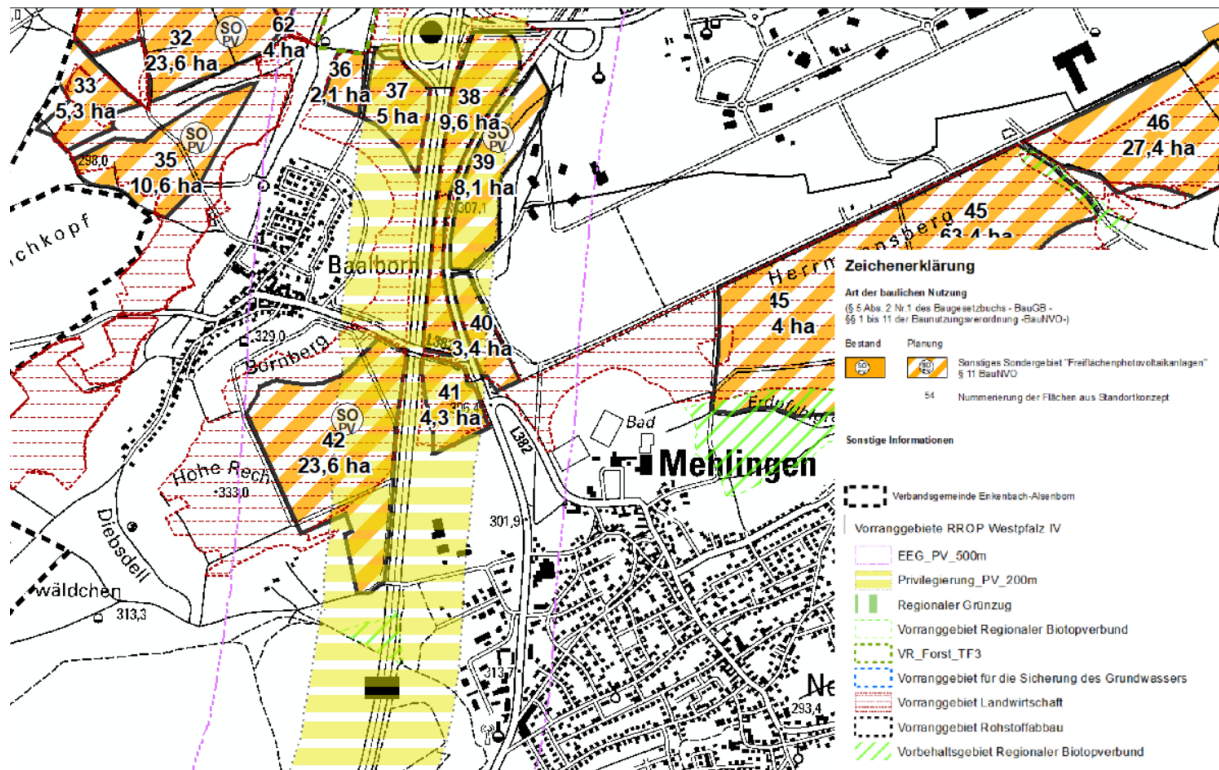


Abbildung 31 Gebiete Nr. 40, 41 und 42 Mehlingen gemäß Standortkonzept 2023

Das Eignungsgebiet Nr. 40 befindet sich östlich der Ortslage von Baalborn in der Gemarkung Mehlingen. Das Gebiet ist 3,4 ha groß und als bedingt geeignet eingestuft. Die Fläche befindet sich innerhalb des Straßenpuffers auch größtenteils auch im Bereich der 200 m-Privilegierung. Die Fläche ist gering nach Nordosten exponiert und überschneidet sich zu 55 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft", welches vor allem im südlichen Teilbereich der Fläche betroffen ist.

Eine Erschließung ist über die angrenzenden Landesstraßen L 401 und L 382 gut möglich. Bei einer Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sollte das Vorhaben mit der örtlichen Landwirtschaft abgestimmt werden.

Die Eignungsgebiete Nr. 41 und 42 befinden sich zwischen den Ortslagen Mehlingen und Baalborn in der Gemarkung Mehlingen. Fläche Nr. 41 befindet sich östlich der Bundesautobahn A 63. Die Fläche Nr. 42 liegt westlich davon. Beide Flächen sind als gut geeignet eingestuft. Beide Gebiete liegen innerhalb des Straßenpuffers von 500 m (EEG). Fläche Nr. 41 liegt zudem vollständig im Bereich der 200 m-Privilegierung. Fläche Nr. 42 befindet sich im östlichen Teil im Bereich der 200 m-Privilegierung.

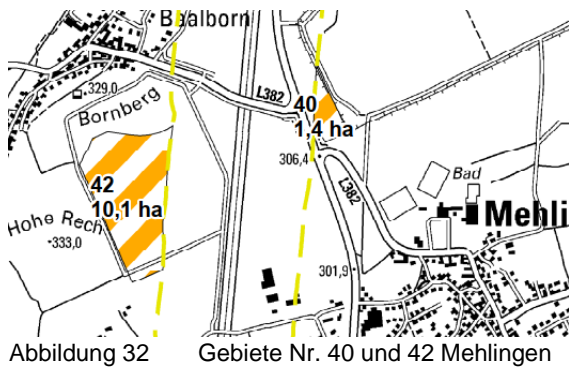
Das Gebiet Nr. 41 ist 4 ha groß und in süd-südöstliche Richtung exponiert. Es liegt eine Überschneidung zu 95 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vor.

Die Fläche Nr. 42 ist 24 ha groß und in nord-nordöstliche Richtung exponiert. Die Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" beträgt 80 %. Bei einer Realisierung sollte der südliche Teilbereich der Fläche vorrangig entwickelt werden, da keine Betroffenheit des Vorranggebietes "Landwirtschaft" gegeben ist und die Ackerzahlen deutlich unter dem Mittelwert 41 liegen.

Bei beiden Flächen sollte vor einer Realisierung eine Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen. Eine Erschließung ist bei beiden Flächen aufgrund vorhandener Wirtschaftswege gut möglich. Fläche Nr. 40 grenzt an die Konversionsliegenschaft „Sembach Air Base“ auf der sich mehrere Altablagerungen befinden. Die Fläche Nr. 41 und 42 liegt innerhalb des Vorranggebietes Grundwasserschutz, die Fläche Nr. 42 grenzt an die Altablagerung mit der Reg.Nr.: 335 02 026 5001.

Änderung zum Entwurf:

Die Flächen Nr. 41 wird im Entwurf nicht dargestellt, da sie im Puffer 200 m zur Autobahn A 63 liegt und somit privilegiert ist. Die Fläche 40 wird mit einer Größe von 1,4 ha die Fläche Nr. 42 mit einer Größe von 10,1 ha dargestellt. Beide Flächen können aber zur A 63 in den privilegierten Bereich hinein vergrößert werden. Bei der Fläche Nr. 42 befinden sich teilweise randliche Ausgleichsmaßnahmen die zu beachten sind.



Gebiete Nr. 45, 46 und 47 Mehlingen

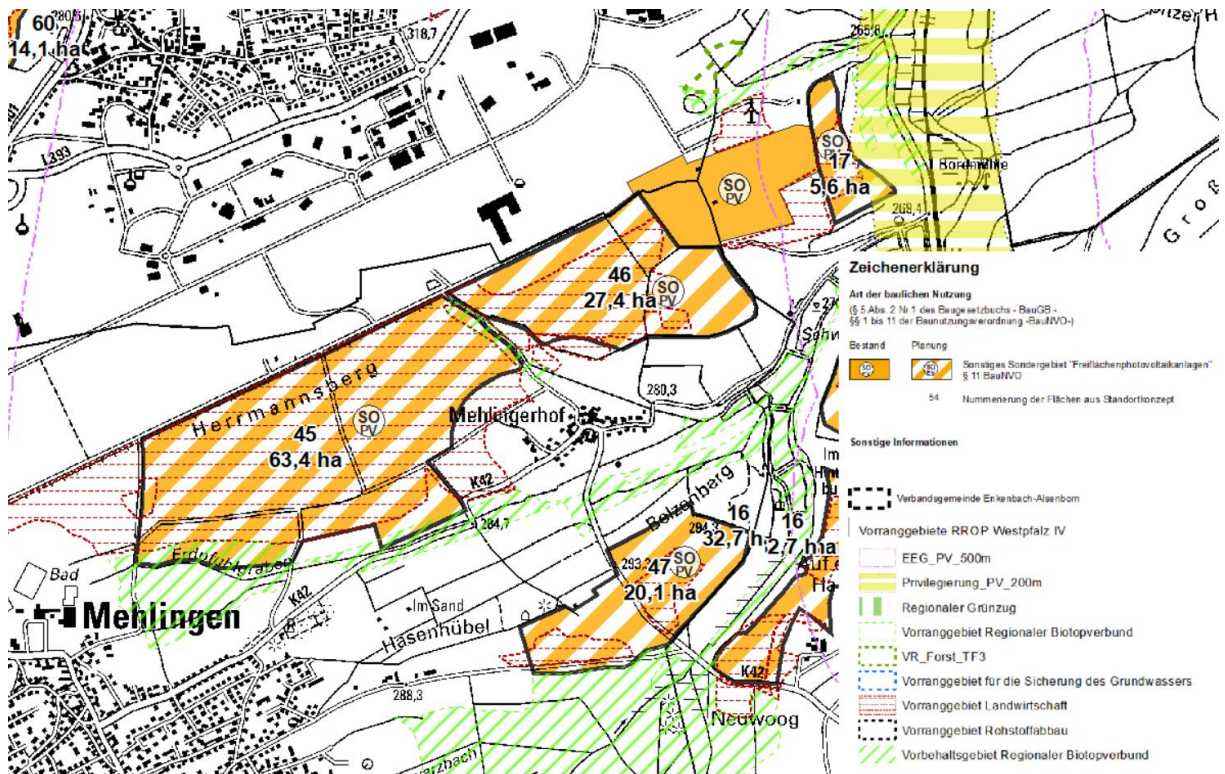


Abbildung 33 Gebiete Nr. 45, 46 und 47 Mehlingen gemäß Standortkonzept 2023

Die Eignungsgebiete Nr. 45 und 46 befinden sich südlich des Gewerbegebietes von Sembach und nördlich des Mehlingerhofes. Sie befinden sich in der Gemarkung von Mehlingen. Beide Flächen sind als gut geeignet bewertet. Die Flächen sind in südliche bzw. südöstliche und südwestliche Richtung exponiert.

Die Fläche Nr. 45 gehört mit 63 ha Fläche zu einer der größten Eignungsflächen im Verbandsgemeindegebiet. Im Süden grenzt die Fläche an ein Waldstück, im Norden an den ehemaligen Flugplatz Sembach. Die Fläche liegt mit 90 % Überschneidung fast vollständig im Vorranggebiet "Landwirtschaft". Bei einer Realisierung sollte der mittlere und südliche Bereich vorrangig entwickelt werden, da die Ackerzahlen im östlichen Teilbereich zwischen 60 bis 80 liegen und damit deutlich über dem Mittelwert 41. Vor einer Realisierung sollte eine Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen.

Die Fläche Nr. 46 ist 27 ha groß und grenzt im Nordosten an die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage an. Zudem grenzt das Gebiet an das Gewerbegebiet Sembach im Norden. 55 % der Fläche überschneiden sich mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft". Bei einer Realisierung sollte der östliche Bereich, der unmittelbar an die bestehende Anlage anknüpft, vorrangig entwickelt werden, da dieser Teilbereich außerhalb des Vorranggebietes "Landwirtschaft" liegt. Die Ackerzahlen liegen in diesem Bereich unter dem Mittelwert von 41. Vor einer Realisierung sollte eine Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen.

Eine Erschließung ist bei beiden Flächen aufgrund vorhandener Wirtschaftswege gut möglich.

Das Eignungsgebiet Nr. 47 umfasst 20 ha, ist als gut geeignet bewertet und liegt südlich des Mehlingerhofes zwischen den Ortslagen Mehlingen und Enkenbach-Alsenborn in der Gemarkung Mehlingen.

Die Fläche ist umgeben von Wald und in süd-südöstliche Richtung exponiert. Es liegt eine Überschneidung von 30 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vor. Im mittleren und nördlichen Teilbereich liegen die Ackerzahlen unter dem Mittelwert 41 und es ist keine Betroffenheit des Vorranggebietes "Landwirtschaft" gegeben.

Eine Erschließung ist über die Sembacher Straße problemlos möglich.

Die Flächen Nr. 45 und 46 grenzen an die Konversionsliegenschaft „Sembach Air Base“ auf der sich mehrere Altablagerungen befinden. Zudem grenzen die Flächen an den „Erdpfehlgraben“ und „Graben am Mehlingerhof“ beides Gewässer III.Ordnung, zu denen der Gewässerrandstreifen mit 10,0m zu beachten ist.

Änderung zum Entwurf:

Die Flächen Nr. 45 und 46 werden im Entwurf nicht dargestellt, da hier Maßnahmenflächen des LBM liegen, die erhalten werden müssen. Zudem bestehen Bedenken seitens der UNB, wenn beide Flächen so dargestellt werden. Zudem grenzen sie direkt an die eh. Airbase Sembach mit einer PFAS Belastung im Boden.

Die Fläche 47 wird nur noch östlich des Weges mit einer Größe von 10,9 ha gemäß Empfehlung der UNB dargestellt, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden.

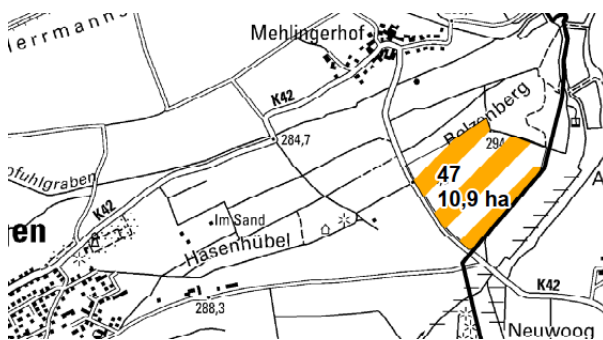


Abbildung 34 Gebiete Nr. 47 Mehlingen

Gebiet Nr. 48 Mehlingen

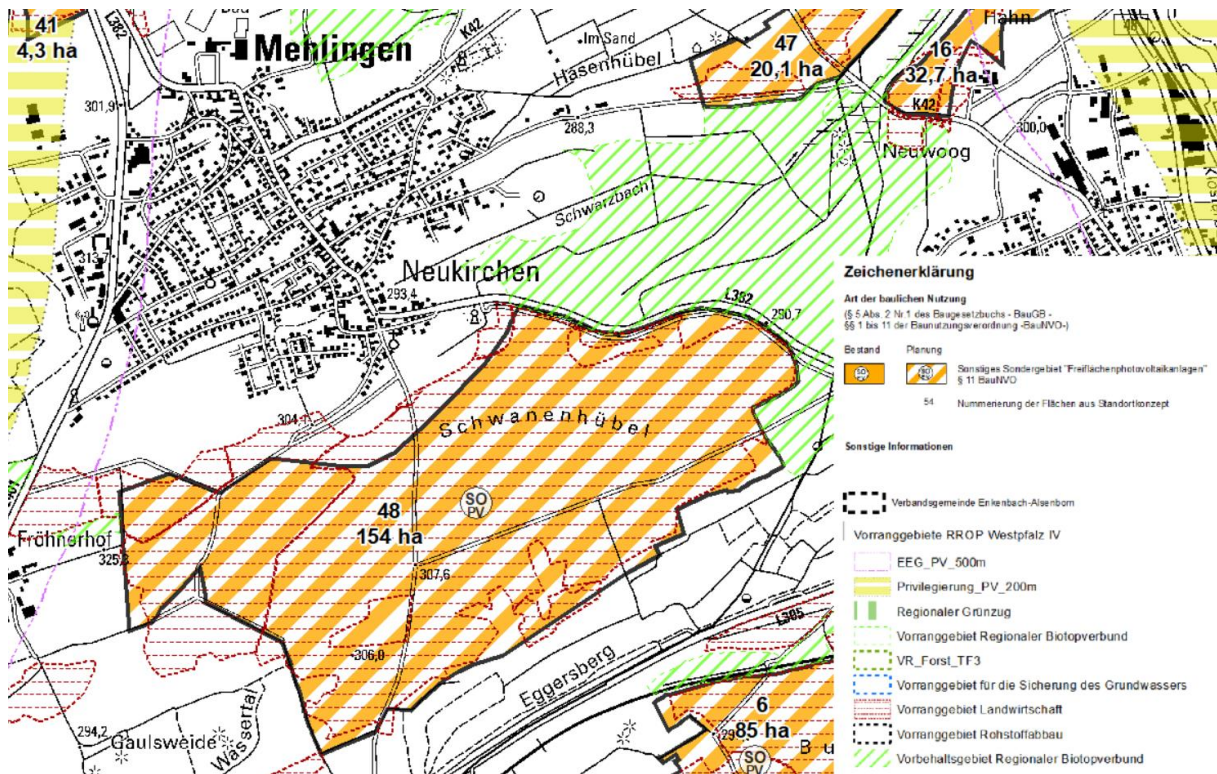


Abbildung 35 Gebiet Nr. 48 Mehlingen gemäß Standortkonzept 2023

Die Eignungsfläche Nr. 48 ist mit 154 ha die größte Fläche im gesamten Verbandsgemeindegebiet. Sie befindet sich südlich der Ortslage und in der Gemarkung von Mehlingen. Mit einer Ausrichtung nach Süden bzw. Südosten ist die Fläche als gut geeignet bewertet.

Das Gebiet deckt sich zu 90 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft". Vorrangig sollte der Teilbereich im Süden bzw. im Norden der Fläche entwickelt werden, da die Ackerzahlen in diesen Bereichen im Durchschnitt geringer sind. Bei einer Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sollte vorher eine Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen.

Eine Erschließung ist aufgrund zahlreicher Wirtschaftswege gut möglich.

Fläche Nr. 48 grenzt an die Konversionsliegenschaft „Fröhnerhof“ auf der sich mehrere Altablagerungen befinden.

Änderung zum Entwurf:

Die Fläche Nr. 48 wird im Entwurf nicht mehr dargestellt, da hier Maßnahmenflächen des LBM liegen sowie archäologische Fundstellen. Für die Gesamtfläche bestehen Bedenken seitens der UNB, hier wurde eine deutliche Reduzierung gefordert. Eine Kombination mit dem geplanten Windpark entfällt somit, da Windenergie ohnehin einen Vorrang hat.

Darstellung im Teil-FNP in Mehlingen: 40,2 ha (Anteil an landw. Nutzflächen: 5,6 %)

Gebiete Nr. 49 und 51 Neuhemsbach

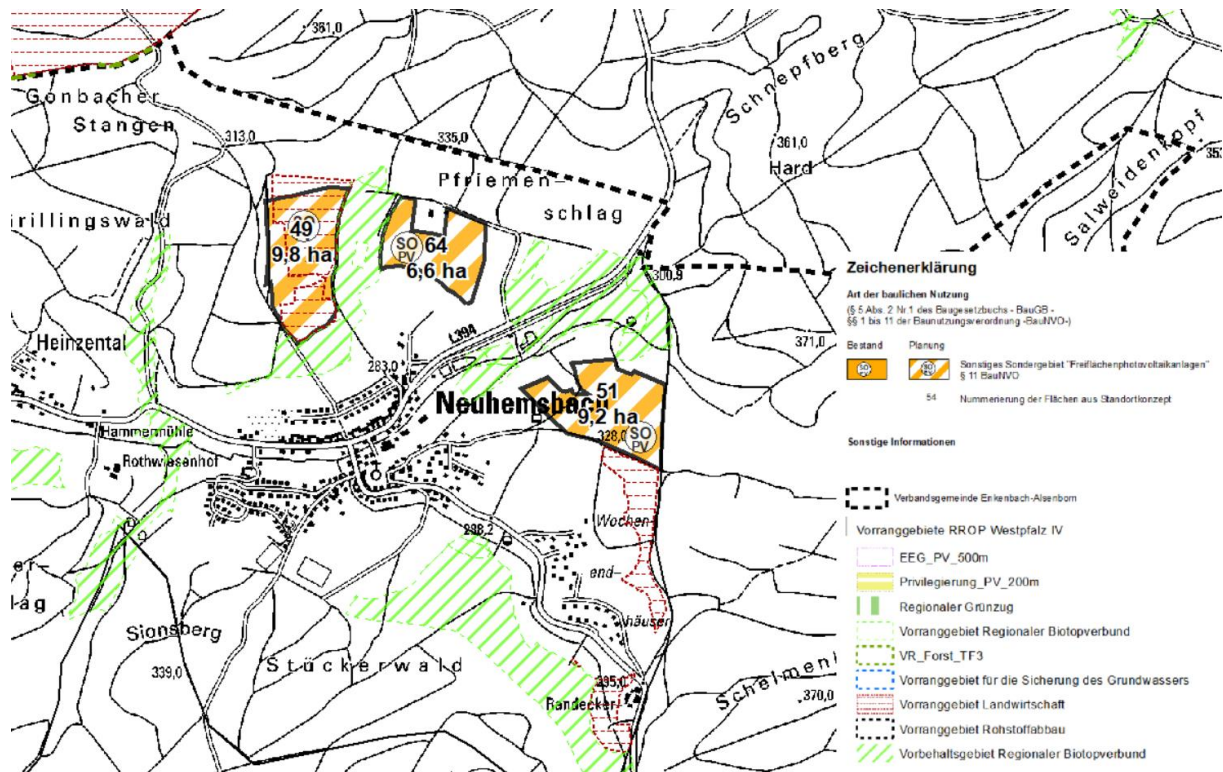


Abbildung 36 Gebiete Nr. 49, 51 und 64 Neuhemsbach gemäß Standortkonzept 2023

Die Gebiete Nr. 49, 51 und 64 befinden sich in der Gemarkung von Neuhemsbach und sind beide als gut geeignet eingestuft.

Die Fläche Nr. 49 umfasst 10 ha und befindet sich nördlich der Ortslage von Neuhemsbach. Sie ist nach Südosten exponiert und von Wald umgeben. Es liegt eine Überschneidung von 70 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vor. Da die Ackerzahlen im nahezu gesamten Gebiet größer als der Mittelwert 41 sind, sollte vor einer Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage eine Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen.

Die Fläche Nr. 51 ist 9 ha groß und befindet sich östlich der Ortslage von Neuhemsbach. Die Fläche ist nach Nordwesten bzw. Nordosten ausgerichtet und grenzt an eine Waldfläche an. Es liegt keine Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vor.

Die Fläche Nr. 64 ist 6,6 ha groß und liegt nördlich der Ortslage. Bei der Fläche handelt es sich um eine eh. Baumschule. Sie wurde deshalb nur als bedingt geeignete bewertet. Am westlichen Rand befindet sich ein Vorranggebiet Biotopverbund, ein Zielkonflikt kann aber vermieden werden, da nur unmittelbar angrenzend.

Die Fläche Nr. 51 und 64 (100) grenzen an ein Trinkwasserschutzgebiet.

Änderung zum Entwurf:

Die Flächen Nr. 49 und 51 werden im Entwurf nicht mehr dargestellt, da für beide Flächen Bedenken bzw. erhebliche Bedenken seitens der UNB bestehen.

Bei der Fläche Nr. 64 bestehen seitens der UNB keine Bedenken, randlich sind archäologische Fundstellen bekannt, was zu beachten ist. Die Fläche wird deshalb mit 6,6 ha weiter dargestellt. Die Fläche wird nach Süden um die Fläche Nr. 101 mit 3,3 ha erweitert, obwohl dieser Bereich im Mindestabstand zum Siedlungskörper liegt. Die Gemeinde möchte das jedoch zulassen, da hier ein Pilotprojekt mit einer naturnahen Gestaltung entstehen soll. Die vorhandenen Gehölzstreifen sollen damit stehen bleiben, zudem sind Seminare und Info-Veranstaltungen zu naturverträglichen Freiflächensolaranlagen geplant. Deshalb wird die Darstellung in Abweichung zum Standortkonzept im Teil-FNP zugelassen.

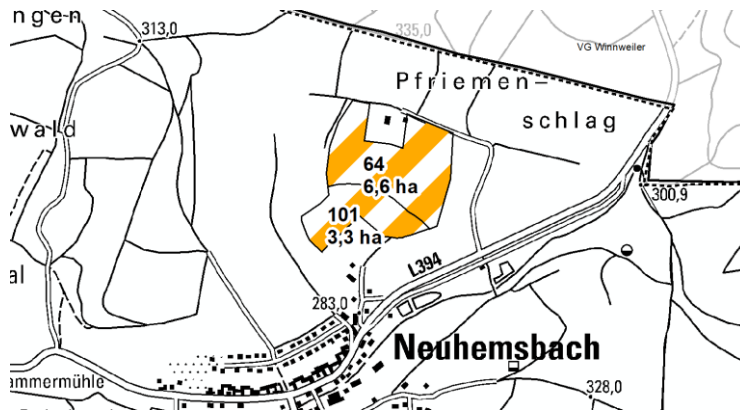


Abbildung 37 Gebiete Nr. 64 und 101 Neuhemsbach

Darstellung im Teil-FNP in Neuhemsbach: 9,9 ha (Anteil an landw. Nutzflächen: 5,1 %)

Gebiete Nr. 54, 55, 56, 59, 60 und 61 Sembach

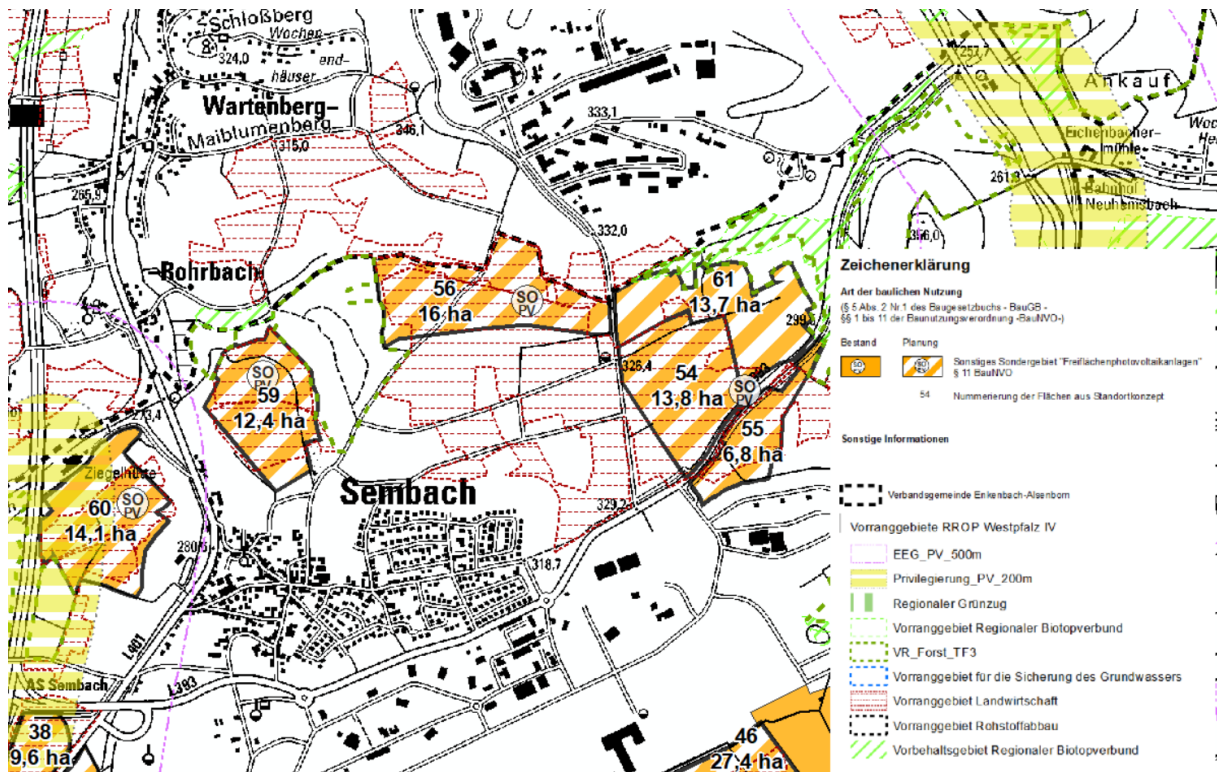


Abbildung 38 Gebiete Nr. 54, 55, 56, 59, 60 und 61 Sembach gemäß Standortkonzept 2023

Das Eignungsgebiet Nr. 54 ist 13,8 ha groß, als gut geeignet bewertet und befindet sich nordöstlich der Ortslage und in der Gemarkung Sembach. Die Fläche Nr. 54 ist nach Osten und Süden exponiert. Es besteht eine 95 %ige Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft". Eine Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sollte daher nur in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen.

Die Eignungsgebiete Nr. 55 und 56 befinden sich nordöstlich der Ortslage und in der Gemarkung Sembach. Sie sind beide als bedingt geeignet eingestuft. Die Fläche Nr. 55 ist 7 ha groß und befindet sich südlich der Landesstraße L 393. Südlich grenzt ein Waldstück an. Die Fläche ist nach Nordosten exponiert. Das Vorranggebiet "Landwirtschaft" ist zu 65 % betroffen.

Die Fläche Nr. 56 umfasst 16 ha und ist nach Nordosten bzw. Nordwesten exponiert. Mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" besteht eine Überschneidung zu 90 %. Daher ist bei beiden Flächen vor einer Realisierung eine Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft zu treffen.

Die Erschließung beider Flächen ist über die bestehenden Wirtschaftswege gut möglich. An die Fläche Nr. 55 grenzt zudem die Landesstraße L 393.

Die Fläche Nr. 59 ist 12 ha groß und befindet sich nördlich der Ortslage und in der Gemarkung Sembach. Das Gebiet ist als bedingt geeignet eingestuft. Die Fläche ist nach Südwesten und Südosten exponiert und grenzt an Waldflächen an. Die Fläche tangiert gering den Autobahnpufer westlich des Gebietes. Die Fläche überlagert sich zu 90 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft". Daher ist vor einer Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage eine Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft zu treffen.



Eine Erschließung ist über den bestehenden Wirtschaftsweg, der an die Friedhofstraße in Sembach anschließt, möglich.

Das Eignungsgebiet Nr. 60 liegt östlich der Bundesautobahn A 63 und nordwestlich der Ortslage von Sembach, in dessen Gemarkung es sich auch befindet. Es umfasst eine Größe von 14 ha und ist als gut geeignet eingestuft.

Die Fläche liegt innerhalb des Straßenpuffers und befindet sich zudem mit dem westlichen Teilbereich zur Hälfte im Bereich der 200 m-Privilegierung.

Das Gebiet ist nach Nordosten und Südosten exponiert und grenzt im Südwesten an eine Waldfläche. Die Fläche überschneidet sich zu 60 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft". Der nördliche Teilbereich der Fläche hat geringfügig Ackerzahlen unter dem Mittelwert 41. Aufgrund der teilweisen Privilegierung bietet sich die Entwicklung der Fläche an, jedoch sollte vor einer Realisierung eine Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen.

Die Fläche Nr. 61 ist 13,8 ha groß, als gut geeignet bewertet und ist nach Süden und Norden exponiert. Im nördlichen Bereich grenzt sie an ein Waldstück an. Mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" besteht nur eine 10 %ige Überschneidung. Größtenteils liegen die Ackerzahlen in diesem Gebiet unter dem Mittelwert von 41. Die Erschließung der Flächen ist durch vorhandene Wirtschaftswegen möglich. Im Süden an die Fläche Nr. 54 angrenzend verläuft zudem die Landesstraße L 393.

Fläche Nr. 55 grenzt an die Konversionsliegenschaft „Sembach Air Base“ auf der sich mehrere Altablagerungen befinden. Die Fläche Nr.60 grenzt an den „Baalborner Bach“, der 10,0m Gewässerrandstreifen ist zu beachten. Zudem befinden sich innerhalb der Fläche Nr. 60 zwei Altablagerung mit der Reg.Nr.: 335 02 205 0202 sowie 335 02 205 0203. Innerhalb der Fläche Nr. 61 befinden sich die Altablagerungen mit der Reg.Nr.: 335 02 205 0210, 335 02 205 0211 und 335 02 205 0212.

Änderung zum Entwurf:

Die Flächen Nr. 54, 55, 59 werden im Entwurf nicht mehr dargestellt, da für die Flächen Bedenken bzw. erhebliche Bedenken seitens der UNB bestehen. Zudem sind bei den Flächen Nr. 54 und 55 auch Ausgleichsmaßnahmen des LBM betroffen.

Bei der Fläche Nr. 56 wird seitens der UNB eine Reduzierung gefordert, so dass die Flächendarstellung auf den Bereich östlich des Weges reduziert wird. Damit werden nur noch 9,6 ha im Teil-FNP dargestellt. Die Fläche Nr. 60 wird im nördlichen Bereich, wie von der UNB empfohlen, reduziert und nun mit 5,7 ha weiter dargestellt. Es ist aber eine Erweiterung in den privilegierten Bereich zur A 63 möglich. Die Fläche Nr. 61 wird auf den Ostteil, wie von der UNB empfohlen, reduziert, um den Eingriff ins Landschaftsbild zu minimieren, und somit nur noch mit 5,8 ha im Teil-FNP dargestellt.

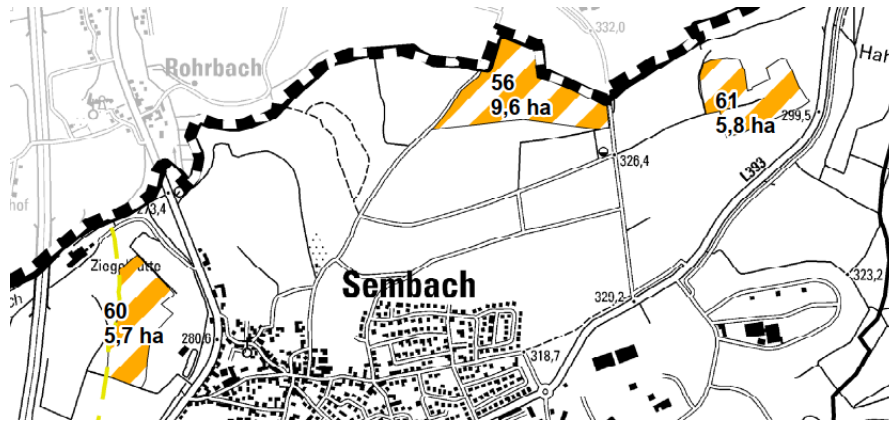


Abbildung 39 Gebiete Nr. 56, 60 und 61 Sembach

Gebiet Nr. 62 Sembach

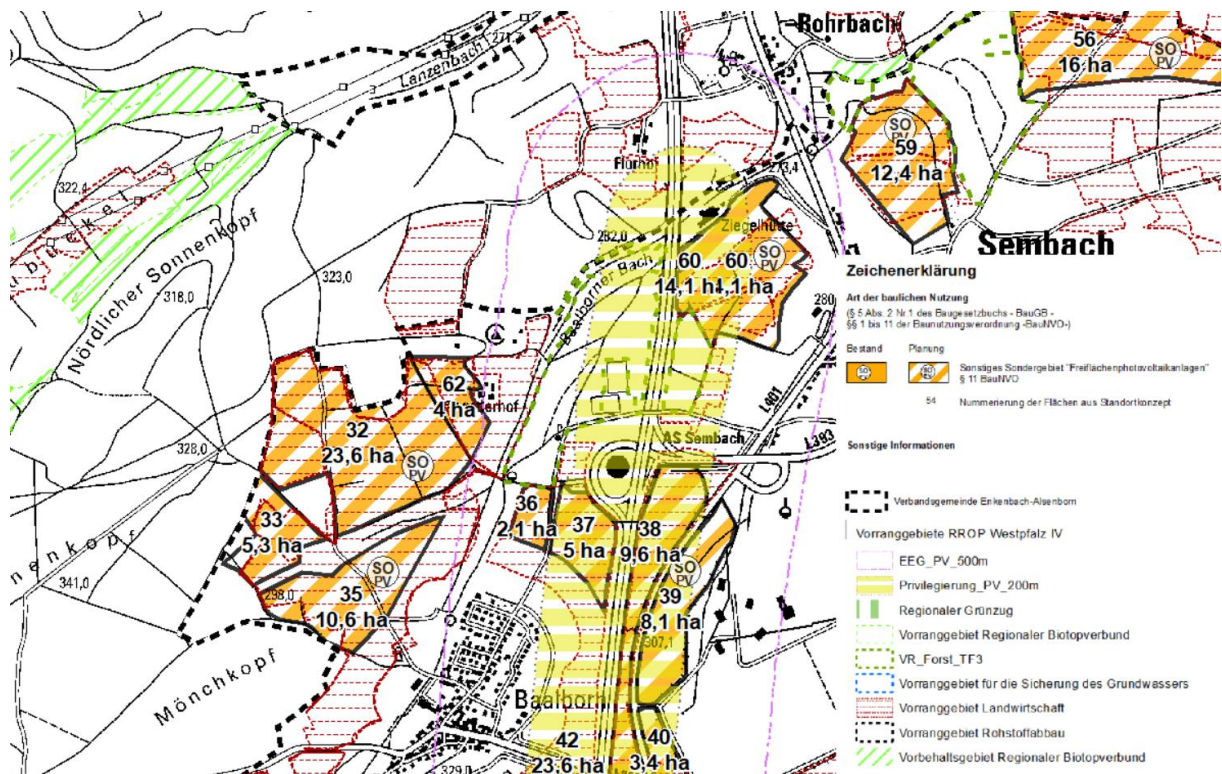


Abbildung 40 Gebiet Nr. 62 Sembach gemäß Standortkonzept 2023

Das Eignungsgebiet Nr. 62 mit 4 ha Größe befindet sich nordwestlich der Bundesautobahn A 63 und liegt in der Gemarkung Sembach. Es ist als gut geeignet bewertet.

Die Fläche Nr. 62 liegt innerhalb des Straßenpuffers. Sie ist nach Osten exponiert. Die Erschließung ist über die Straße "Längstlerhof" gut möglich.

Es besteht eine Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" zu 95 %. Daher sollte bei einer Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage vorab eine Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen.

Die Fläche Nr. 62 grenzt unmittelbar an den „Baalborner Bach“ (Gewässer III. Ordnung), der Gewässerstrandstreifen mit 10,0m ist zu beachten.

Änderung zum Entwurf:

Die Fläche Nr. 62 wird seitens der UNB als nicht vertretbar bewertet und im Entwurf nicht mehr dargestellt.

Darstellung im Teil-FNP in Sembach: 21,8 ha (Anteil an landw. Nutzflächen: 10,5 %)

Gebiet Nr. 63 Waldleiningen

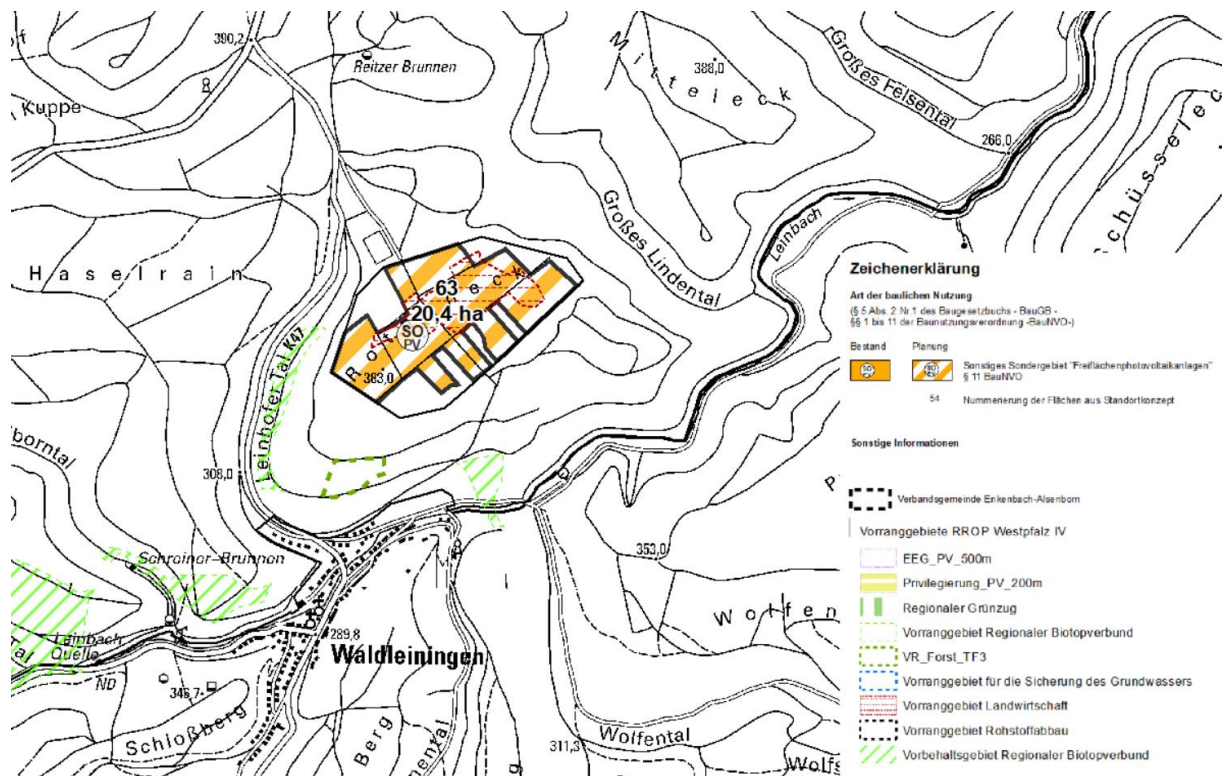


Abbildung 41 Gebiet Nr. 63 Waldleiningen gemäß Standortkonzept 2023

Das Gebiet Nr. 63 liegt in der Gemarkung von Waldleiningen, umfasst 20 ha und ist als gut geeignet bewertet. Die Fläche befindet sich nördlich der Ortslage von Waldleiningen und ist umgeben von Wald. Die Fläche ist nach Südwesten exponiert.

Es besteht eine Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" zu 30 %. Das Vorranggebiet "Landwirtschaft" befindet sich mittig in der Fläche. Für eine sinnvolle Flächenausdehnung und einen wirtschaftlichen Betrieb ist es nicht möglich, diesen Teilbereich auszuschließen. Daher sollte vor der Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage eine Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen.

Die Erschließung der Fläche ist über die bestehende Straße, die zum ASV Waldleiningen führt, mit Anschluss an die Kreisstraße K 47 gut möglich.

Die Fläche ist deckungsgleich mit dem Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes Roteneck Waldleiningen.

Änderung zum Entwurf:

Die Fläche Nr. 63 wird seitens der UNB als nicht vertretbar bewertet. Daher wurde einer Verkleinerung der Fläche vorgenommen. Auf Wunsch der Gemeinde wird die verkleinerte Flächenkulisse weiter dargestellt, da sich in der Ortsgemeinde Waldleiningen keine anderen Flächen befinden.



Abbildung 42 Gebiet Nr. 63 Waldleiningen

Darstellung im Teil-FNP in Waldleiningen: 5,7 ha (Anteil an landw. Nutzflächen: 10,00 %)

Zusammenfassung:

Im Verbandsgemeindegebiet Enkenbach-Alsenborn werden somit im Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren noch insgesamt 21 Gebiete mit einer Gesamtgröße von 147 ha als Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen dargestellt. Dies umfasst allerdings nur die Bereiche außerhalb der Privilegierungszonen (Autobahntrassen, Bahntrassen), die einer Regelung durch den FNP unterliegen. Das entspricht einer Reduzierung zum Vorentwurf um 679 ha.

	FNP-Vorentwurf: Sondergebiete PV			FNP-Entwurf: Sondergebiete PV außerhalb der Privilegierung			Anteil Ergebnis an Landwirtschaftlichen Nutzflächen (außerhalb Privilegierung)
	SO PV gemäß FNP-Vorentwurf insgesamt	SO PV gemäß FNP-Vorentwurf innerhalb Privilegierung	SO PV gemäß FNP-Vorentwurf außerhalb Privilegierung	gemäß UNB/LBM/GDKE vertretbare SO PV Darstellung im Teil-FNP (außerhalb Privilegierung)	Anteil Landwirtschaftliche Nutzflächen 5 % außerhalb Privilegierung	Abweichung zu 5%-Vorgabe Landwirtschaftskammer	
Enkenbach-Alsenborn	240,6 ha	24,2 ha	216,4 ha	29,5 ha	30,6 ha	-1,1 ha	4,8 %
Fischbach	65,4 ha	0,0 ha	65,4 ha	23,7 ha	9,7 ha	14,0 ha	12,2 %
Frankenstein	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 %
Hochspeyer	32,3 ha	2,9 ha	29,4 ha	17,8 ha	4,0 ha	13,8 ha	22,1 %
Mehlingen	360,7 ha	40,1 ha	320,6 ha	40,1 ha	35,6 ha	4,5 ha	5,6 %
Neuhemsbach	25,7 ha	0,0 ha	25,7 ha	9,9 ha	9,6 ha	0,3 ha	5,1 %
Sembach	80,8 ha	7,6 ha	73,2 ha	21,1 ha	10,4 ha	10,7 ha	10,1 %
Waldleiningen	20,4 ha	0,0 ha	20,4 ha	5,7 ha	2,8 ha	2,9 ha	10,0 %
SUMME	826 ha	75 ha	751 ha	148 ha	103 ha	45 ha	7,2 %

Abbildung 43 Vergleich Flächendarstellung Vorentwurf/Entwurf sowie Anteil landw. Nutzflächen

Damit sind ca. 7,2 % an landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen. Damit sind die Interessen der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt, die maximal 5 % gefordert hatte. Es lässt aber auch etwas Spielraum, da nicht alle Flächen, die im Teil-FNP dargestellt sind, auch aus privatrechtlichen Gründen umgesetzt werden können. Da für Freiflächenphotovoltaikanlagen bauplanungsrechtlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinden erforderlich ist, können die Gemeinden weitere städtebauliche und landwirtschaftliche Belange bei der Erstellung des Bebauungsplanes berücksichtigen.



4. Auswirkungen der Änderung des Teilflächennutzungsplanes

Landschaftsbild/Tourismus

Generell kann festgehalten werden, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen immer zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes führen.

Aufgrund der Größe einer Freiflächenphotovoltaikanlage und der monotonen Oberflächenstruktur und der meist unnatürlichen Farbgebung wirken sich die Anlagen negativ auf das Landschaftsbild aus. Mittels der im Vorfeld durchgeführten Standortuntersuchung wurden mögliche Zielkonflikte bereits ausreichend berücksichtigt und konfliktarme Flächen ermittelt.

Das Landschaftsbild spielt eine Bedeutung, wenn es für die Naherholung und den Fremdenverkehr eine Bedeutung hat. Dabei spielt auch immer die Einsehbarkeit der Anlagen von Wohngebieten oder Freizeitanlagen oder Wanderwegen eine große Rolle für die Akzeptanz dieser Anlagen in der Bevölkerung. Deshalb kann eine koordinierte Standortauswahl die Einsehbarkeit verringern oder auch der Abstand zu visuell-empfindlichen Nutzungen die Akzeptanz verbessern.

Aufgrund der bereits berücksichtigten Abstände zu den Siedlungen sind die Anlagen aufgrund der Entfernung und dem topografisch stark bewegten Gelände je nach Standard nur geringfügig einsehbar.

An bereits vorbelasteten Standorten kann sich eine Freiflächenphotovoltaikanlage gut einfügen. Solche Standorte sind beispielsweise durch bereits bestehende Windenergieanlagen vorhanden oder durch die Nähe zu Industrie- und Gewerbegebieten.

Flächenversiegelung

Freiflächenphotovoltaikanlagen nehmen für die Nutzungsdauer eine Fläche so in Anspruch, dass sie in diesem Zeitraum nicht anderweitig genutzt werden kann. Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist somit bei der klassischen Freiflächenphotovoltaikanlage nicht möglich. Bei der Errichtung einer Agri-PV-Anlage kann eine gleichzeitige Nutzung von Landwirtschaft und FF-PV erfolgen. Agri-PV-Anlagen sind aktuell nur für Sonderkulturen wirtschaftlich umsetzbar, wo die Module z. B. auch als Hagelschutz dienen und der Ertrag/m² Ackerfläche höher ist als beim herkömmlichen Ackerbau, wie er in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn vorkommt.

Die Errichtung der Anlagen führt nicht zu einer vollständigen Versiegelung der Fläche. Der Boden wird nur im Bereich der Pfosten beeinflusst, welche in das Erdreich gerammt werden. Die Standsicherheit der Gründung wird durch Zugversuche abgesichert. Die Gründung der Pfosten über dieses Verfahren hat den Vorteil, dass keinerlei zusätzliche Versiegelung durch z. B. betonierte Fundamente oder ähnliches erfolgt und ein späterer Rückbau der Anlage ohne größere Eingriffe in den Bodenhaushalt erfolgen kann.

Nach Ende der Laufzeit der Anlagen werden die FF-PV vollständig zurückgebaut, sodass für den Boden kein Eingriff zurückbleibt. Für die Zufahrten zu den Anlagen sollen vorwiegend vorhandene landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Wege genutzt werden.



Lärm

Es können betriebsbedingte Schallemissionen durch Wechselrichter sowie Transformatoren entstehen. An bereits vorbelasteten Standorten, wie z. B. Bundesautobahnen, sind diese Auswirkungen zu vernachlässigen. Außerdem können durch eine geeignete Standortwahl mit genügend Abstand zu Wohnnutzungen die Auswirkungen sehr stark reduziert werden, sodass mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

Bodenschutz

Während der Bauphase einer FF-PV kann es zu Beeinträchtigungen durch z. B. Verdichtungen kommen. Langfristig gesehen tragen FF-PV jedoch dazu bei, dass sich Böden regenerieren können. Während der Nutzungsdauer findet keine Bewirtschaftung der Fläche statt, sodass z. B. kein Dünger aufgetragen wird. Bei der Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nach Ende der Nutzungsdauer ist daher mit einem regenerierten Boden zu rechnen.

Eingriff in Natur und Landschaft/Ausgleichsmaßnahmen

Die Errichtung einer FF-PV ist immer auch ein Eingriff in Natur und Landschaft und kann unter Umständen auch planungsrelevante Arten beeinträchtigen. Das wird im Zuge der Aufstellung des erforderlichen Bebauungsplanes im konkreten Einzelfall detailliert untersucht und entsprechend Ausgleichs- bzw. Ersatz- oder Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Bei der Festlegung externer Ausgleichsflächen sind die raumordnerischen Belange sowie die Nutzungskonkurrenz zu anderen Nutzern (Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung etc.) zu berücksichtigen, doch hat die Erfahrung gezeigt, dass der Ausgleich im Wesentlichen im Bereich der Anlagen oder im direkten Umfeld erbracht werden kann, sodass keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen aus ihrer Nutzung genommen werden müssen.

Die Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die verschiedenen Schutzgüter werden noch im Umweltbericht beschrieben, der nach dem frühzeitigen Verfahren erstellt wird. Darin werden dann auch die Anregungen und Hinweise aus dem frühzeitigen Verfahren berücksichtigt.

Schutzgebiete/Naturschutz

Im Rahmen des "Gesamträumlichen Standortkonzeptes für Freiflächenphotovoltaikanlagen" (2023) wurden bereits die rechtskräftigen Schutzgebiete berücksichtigt und ausgeschlossen. Diese sind nachfolgend aufgelistet:

- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- Vogelschutzgebiet
- Naturdenkmäler
- Wasserschutzgebiete Zone I und II
- FFH-Lebensraumtypen
- Naturpark/Biosphärenreservat: Kernzone, Pflegezone.



Außerdem wurde die Biotopkartierung/Osiris von Rheinland-Pfalz sowie die nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen und die sonstigen für den Naturschutz relevanten Flächen betrachtet und ausgeschlossen. Diese sind im Einzelnen:

- bestehende Ausgleichsmaßnahmen (aus Bebauungsplänen)
- Ausgleichsmaßnahmen des LBM
- Maßnahmen des Naturschutzes (MAS)
- Kompensationsmaßnahmen (KOM)
- Ökokonto (OEK)
- Maßnahmen aus Mitteln der Ersatzzahlung (EMA).

Landwirtschaftliche Nutzungen

Durch die Errichtung einer FF-PV werden große Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen. Eine FF-PV stellt keine dauerhafte Nutzung dar, sondern ist auf eine Nutzungsdauer von ca. 20 Jahren bis 30 Jahren ausgelegt. Die Flächen gehen daher nicht verloren. Nach dem Rückbau der Anlagen kann die landwirtschaftliche Nutzung uneingeschränkt fortgesetzt werden - gegebenenfalls sogar auf besseren Böden, da sich der Boden in der Zwischenzeit erholen konnte. Damit wird die landwirtschaftliche Nutzung nur vorübergehend von und nicht auf Dauer ausgeschlossen. Die Nachnutzung sollte in den Bebauungsplänen geregelt werden.

Während der PV-Nutzung kann die Fläche darunter als Grünland genutzt werden, das als Tiernahrungsquelle auch Bedeutung für die Landwirtschaft hat.

Denkmalschutz

Es sind im Bereich des Teilflächennutzungsplanes keine geschützten Denkmäler bekannt, die von der Freiflächenphotovoltaikanlage betroffen sind. Geschützte Naturdenkmäler wurden bereits im Rahmen der Standortuntersuchung ausgeschlossen. Zudem wurden auch die archäologischen Fundstellen berücksichtigt, die zum Ausschluss von Flächen führte. Eine Liste wird als Anlage beigefügt.

Ablagerungen, Altstandorte und Bergbau/Altbergbau

Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen wurden in keinem Kataster systematisch erfasst. Im Zuge der weiteren Planung ist das Vorhandensein eventueller Altablagerungen stets zu prüfen. Im Umfeld der eh. Airbase Ramstein kann auch mit PFAS-Belastungen gerechnet werden.

Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur

Von FF-PV geht in der Regel keine direkte Gefährdung auf den Straßen- oder Schienenverkehr aus. Lediglich Blendungen durch Spiegelungen des Sonnenlichts können den Verkehr beeinträchtigen. Dies ist möglicherweise im Einzelfall in einem Blendgutachten bei der Projektierung und Aufstellung der Bebauungspläne zu prüfen.



5. Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Hinweise der Deutschen Telekom

Es wird auf Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom im VG-Gebiet hingewiesen, die bei der Errichtung von FF-PV zu beachten sind und nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Hinweise der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Kaiserslautern

Es wird auf USC-Kabel im VG-Gebiet hingewiesen, die bei der Errichtung von FF-PV zu beachten sind und nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Weiter wird auf folgende Punkte hingewiesen:

Unterirdische Versorgungseinrichtungen: Die geplanten Photovoltaikfelder beeinträchtigen mehrere Telekommunikationsleitungen. Für eine präzisere Stellungnahme, ist die Angabe der exakten Lage notwendig.

Technische Sicherheit: In Bezug auf die Eignungsgebiete Nr. 56 und 61 nahe der Sembach Kaserne, wird darauf hingewiesen, dass gemäß den U6-Richtlinien für Zäune und Tore (UFC 4-022-03) eine Freifläche von 30 Fuß (9m) um die äußere Zaunanlage der US Liegenschaft gewährleistet sein muss.

Straßenverkehr und Zufahrt: Die Zufahrtsstraße zur Sembach Kaserne befindet sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und ist den US-Streitkräften zur ausschließlichen Nutzung überlassen. Sollte die Zufahrt zu den Photovoltaikfeldern, insbesondere zu den Eignungsflächen 56 und 61 über diese Zufahrtsstraße vorgesehen sein, so muss vor Baubeginn, eine Mitbenutzung vertraglich vereinbart werden.

Es bedarf einer separaten Zufahrt vor dem Zutrittskontrollpunkt und einer Verbreiterung der vorhandenen Fahrspur/Abbiegespur, um die Zufahrt zur US-Liegenschaft, insbesondere während der Bauphase, nicht zu behindern. Mögliche Schäden an der Straße sind durch den Bauträger zu kompensieren. Es wird um frühzeitige Abstimmung gebeten.

Vor weiteren Schritten im Planungsprozess sollte eine Abstimmung zwischen dem Bauträger, BlmA und Vertretern der US Army erfolgen.

Es wird betont, dass die geplanten Photovoltaikfelder keine Kosten für die US-Streitkräfte verursachen dürfen.

Hinweise der SGD-Süd, Gewerbeaufsicht

Es wird bei den Flächen 13, 17, 60, 64 sowie 15 und 62 auf mögliche Beeinträchtigungen durch Sonnenspiegelungen hingewiesen, es werden entsprechend Blendgutachten bei der Projektierung empfohlen.

Hinweise der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Koblenz

Es wird auf die PFAS-Problematik im Umfeld des Flugplatzes Sembach hingewiesen, was bei der Projektierung von FF-PV zu beachten ist.



Hinweise zu Waldflächen

Anlagen in der Nähe zu Waldflächen sollen ausreichend Abstand einhalten (in der Regel 30 m), um Beschädigungen durch umfallende Bäume bei z.B. Sturm zu vermeiden. Bei der Projektierung und Aufstellung der Bebauungspläne ist das zu beachten und mit den zuständigen Forstbehörden abzustimmen. Um Ertragsminderungen durch Verschattung zu vermeiden, können auch größere Abstände erforderlich sein.

Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau

Es wird auf die best. Aufsuchungserlaubnis „Kasimir“ der Stadtwerke Kaiserslautern hingewiesen.

Hinweise des Landesbetriebes Mobilität (LBM)

Es wird auf die best. landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen bei der Fläche 42 hingewiesen, deren Erhalt bei der Planung und Projektierung von FF-PV zu beachten sind.

Darüber hinaus sind grundsätzlich folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- Die neu entstehenden Photovoltaikgebiete sind über Gemeindestraßen und innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Sollte die Erschließung innerorts im Ausnahmefall nicht möglich sein, ist die jeweilige Anbindung außerhalb der Ortsdurchfahrt nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Die Einmündungsbereiche sind im Hinblick auf den neu entstehenden bzw. sich mehrenden Verkehr Verkehrsgerecht auszubilden.
- Zu den klassifizierten Straßen werden aus Verkehrssicherheitsgründen außerorts keine direkte Zufahrten (außer den vorgenannten Ausnahmefällen) zugelassen.
- Die Bauverbots- bzw. -beschränkungszone an klassifizierten Straßen (vgl. §§ 9 FStrG bzw. 22, 23 LStrG RLP) sind grundsätzlich einzuhalten bzw. zu beachten.
- Der jeweilige Straßenbaulastträger muss von jeglichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich Immissionen (insbes. Lärmbeeinträchtigungen) freigehalten werden. Die entsprechenden Nachweise hat die jeweilige Ortsgemeinde zu erbringen.
- Es ist sicherzustellen, dass den Straßengrundstücken sowie den straßeneigenen Entwässerungsanlagen des klassifizierten Straßennetzes weder zusätzliches Oberflächen- bzw. sonstiges Wasser zugeleitet wird noch deren Abläufe behindert werden.
- Die Verkehrssicherheit darf auch in sonstiger Weise (z. B. Blendeinwirkung durch Werbeanlagen, Industrie oder die Photovoltaikmodule, Anlagen mit Rauch- oder Nebelbildung) nicht gefährdet werden.

Hinweise der Pfalzwerke Netz AG

Es wird auf die best. Leitungen und Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG bei folgenden Flächen hingewiesen:

- Nr. 17: 20-kV-Mittelspannungskabelleitung (stillgelegt)
- Nr. 20: 20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 035-00
- Nr. 42: 20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 282-00
- Nr. 47: 20-kV-Mittelspannungskabelleitung, Pos. 399-00
- Nr. 56: Richtfunkstrecke „F 2604“
- Nr. 60: 20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 282-00
- Nr. 61: 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung Pos. 282-00/399-00



Detaillierte Auskünfte und Planunterlagen können unter folgender Adresse angefordert werden:

Pfalzwerke Netz AG Netzbau
Geografischer-Informations-Service
Postfach 21 73 65
67072 Ludwigshafen
E-Mail: GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

Freileitungen

Bei sämtlichen Freileitungen ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Schutzstreifen festgelegt sind. Innerhalb der Schutzstreifen dieser Freileitungen bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben z. B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen. Die Schutzstreifenbreiten ergeben sich in Abhängigkeit von der Spannungsebene sowie technischen Details und können nicht pauschal vorgegeben werden. Auch die darüber hinaus erforderlichen vertikalen/horizontalen Abstände zur Leitungsinfrastruktur sind von (sicherheits-)technischen Details abhängig und können ebenfalls nicht pauschal vorgegeben werden. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.

Richtfunk

Innerhalb des Sondergebietes 56 verläuft eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG, welche im FNP nachrichtlich übernommen wurde. Der Korridor der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG hat eine Regelbreite von 200 m. Innerhalb dieses Korridors bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben z.B. bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschattung. Die genaue Beeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanungen und Genehmigungsverfahren.

Es wird noch auf das Leitungsnetz der PFALZKOM GmbH, Wredestraße 35, 67059 Ludwigshafen (Telefon: 0621 585 3131, E-Mail: planauskunft@pfalzkom.de) hingewiesen.

Hinweise zu archäologischen Fundstellen und zum Denkmalschutz

Es wird auf vorhandene Bestandteile „Westwall“ im VG-Gebiet hingewiesen, die unter Denkmalschutz stehen. Weitere Denkmäler können der Liste der Kulturdenkmäler bei der GDKE entnommen werden.

Es wird auf folgende archäologischen Fundstellen im VG-Gebiet verwiesen, die durch die Errichtung von FF-PV weder beeinträchtigt noch zerstört werden dürfen:



Potenzialfläche	Fundstelle	Beschreibung Fdst.
2	Enkenbach 4	Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich
	Alsenborn 15	Einzelfund neolithisch
3	Enkenbach 11	Hügelgrab/-gräberfeld hallstattzeitlich; Einzelfund paläolithisch
	Enkenbach 28	Einzelfund latènezeitlich
5	Enkenbach 31	Archäologisches Objekt unbekannter Zeitstellung
6	Enkenbach 12	Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich und hallstattzeitlich
	Enkenbach 16	Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich und hallstattzeitlich
	Enkenbach 17	Grabfunde hallstattzeitlich; Hügelgrab/- gräberfeld vorgeschichtlich und hallstattzeitlich
	Enkenbach 25	Hügelgrab/-gräberfeld hallstattzeitlich; Einzelfund neolithisch
	Enkenbach 26	Einzelfund vorgeschichtlich
	Enkenbach 37	Einzelfund römischzeitlich
13	Enkenbach 13	Einzelfund neolithisch; Siedlungsfunde römischzeitlich; Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich
	Enkenbach 14	Wüstung mittelalterlich; Villa Rustica römischzeitlich; Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich
	Enkenbach 30	Hügelgrab/-gräberfeld hallstattzeitlich und eisenzeitlich
	Enkenbach 34	Siedlung-/Produktionsfunde römischzeitlich; archäologisches Objekt unbekannter Zeitstellung; geologisches Objekt unbekannter Zeitstellung
14	Alsenborn 14	Brunnen frühmittelalterlich; Gebäudeteile frühmittelalterlich; Quellfassung frühmittelalterlich; Siedlungsfunde frühmittelalterlich
20	Fischbach 27	Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich
21	Fischbach 16	Einzelfund neuzeitlich; Einzelfund römischzeitlich; Gebäude unbekannter Zeitstellung
23	Hochspeyer 9	Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich
	Hochspeyer 13	Einzelfund latènezeitlich; Siedlungs- /Produktionsfunde neuzeitlich; Einzelfund neuzeitlich; Einzelfund spätmittelalterlich
42	Mehlingen 13	Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich
46	Mehlingen 39	Menhir vorgeschichtlich
47	Mehlingen 26	Einzelfund hallstattzeitlich
	Mehlingen 32	Einzelfund latènezeitlich; Siedlung/Produktion latènezeitlich
	Mehlingen 36	Einzelfund latènezeitlich
48	Mehlingen 10	Altstraße unbekannter Zeitstellung
	Mehlingen 20	Einzelfund latènezeitlich
	Mehlingen 23	Siedlung/Produktion vorgeschichtlich
	Mehlingen 30	Einzelfund hallstattzeitlich
	Mehlingen 41	Einzelfund latènezeitlich
49	Neuhemsbach 6	Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich
64	Neuhemsbach 9	Schanze neuzeitlich

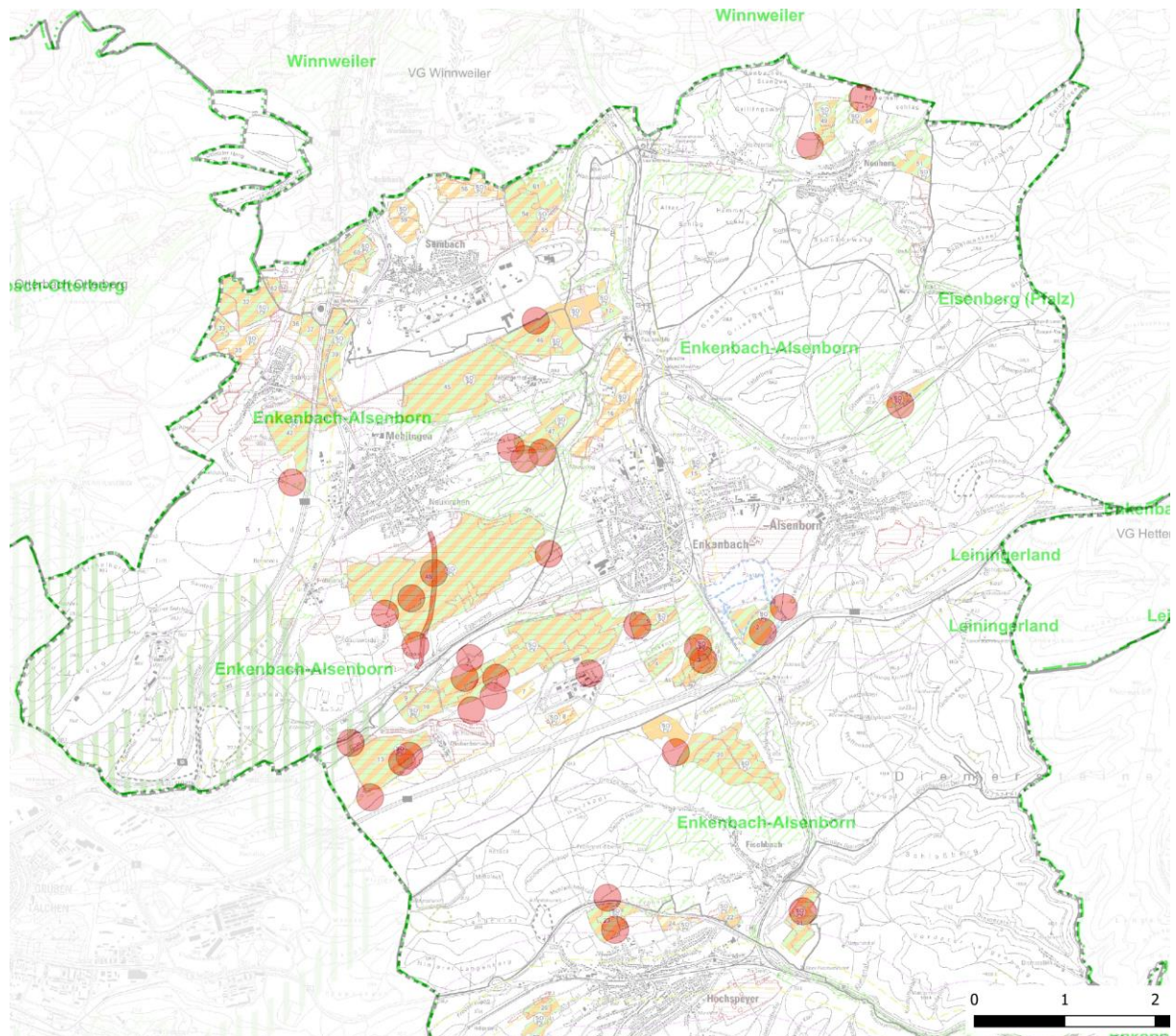


Abbildung 44 Archäologische Fundstellen

Hinweise der Stadtwerke Kaiserslautern

Es wird auf bestehende Erdgasleitungen im Bereich der Flächen Nr. 40 hingewiesen, was bei der Errichtung von FF-PV (Sicherheitsabstnd 2,50 m) zu beachten ist.

Hinweise der Unteren Wasser-, Abfall- und Bodenschutzbehörde zu Altablagerungen und Trinkwasserschutz

Es wird auf folgende Altablagerungen bzw. Trinkwasserschutz hingewiesen:



6. Zusammenfassung

Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn möchte die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen über die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes planerisch steuern. Sie möchte damit auch den Anteil an erneuerbaren Energien im gesamten Verbandsgemeindegebiet steigern, um langfristig von den fossilen Energieträgern unabhängig zu werden. Zum Klimaschutz trägt die Verbandsgemeinde einen notwendigen Teil bei und unterstützt somit das Ziel des Landes, bis zum Jahr 2030 den verbrauchten Strom bilanziell aus 100 % regenerativen Energien zu erzeugen.

Um geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu finden, wurde von der igr GmbH (2023) ein Gesamtträumliches Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen erarbeitet. Im Ergebnis wurden 64 Eignungsgebiete mit einer Gesamtgröße von 977 ha (= 6,9 % des Verbandsgemeindegebietes) für die Solarenergienutzung in der Verbandsgemeinde ermittelt.

Aufgrund verschiedener Bewertungskriterien wurden nicht alle Eignungsgebiete des Standortkonzeptes in den Teilflächennutzungsplan übernommen. Insgesamt werden somit 46 Gebiete mit einer Gesamtgröße von 826 ha als Sondergebiete im Teilflächennutzungsplan für Freiflächenphotovoltaikanlagen dargestellt. Dies entspricht 5,8 % der Fläche der Verbandsgemeinde.

Viele der Flächen überschneiden sich jedoch mit einem Vorranggebiet "Landwirtschaft" des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz IV. Von den 977 ha liegen ca. 564 ha in Vorranggebiet "Landwirtschaft", das etwa 57,7 % entspricht. Leider ist die kleine mosaikförmige Darstellung der Vorranggebiete ein großes Hemmnis für die Ausweisung großer zusammenhängender Flächen, was für die wirtschaftliche und bodenschonende Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erforderlich ist. Deshalb ist es erforderlich, entsprechende Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Aufgrund der Vielzahl an Flächen, die im Teilflächennutzungsplan dargestellt werden sollen, wird der erste Verfahrensschritt abgewartet, um nach Auswertung der eingegangenen Hinweise eine Reduzierung der Flächen vorzunehmen, um die Zulassung einer Zielabweichung zu erleichtern.

Um die Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren, könnte eine Obergrenze für die Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen festgelegt werden, was durch die erforderliche Aufstellung der Bebauungspläne gesteuert werden kann. Das könnte mithilfe städtebaulicher Verträge mit den Ortsgemeinden geregelt werden.

Nach der Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurden nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen insbesondere die Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde, der Generaldirektion Kulturelles Erbe und des Landesbetriebes Mobilität beachtet und entsprechend Flächen mit Konflikten gestrichen oder reduziert. Somit werden nun nur noch 147 ha an Sondergebieten für FF-PV im Teilflächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaikanlagen dargestellt. Das entspricht etwa 7,2 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Damit kommt die Ausweisung nahe an die Forderung der Landwirtschaftskammer mit maximal 5% Ausweisung. Damit bleibt aber genug Spielraum, falls im Zuge der Projektierung und Abgrenzung der Flächen für FF-PV Flächen aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen. Zudem können die Gemeinden mit Hilfe des Bebauungsplanes eine weitere Feinsteuerung vornehmen, um die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Die dargestellten Gebiete bieten der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn die Möglichkeit der planerischen Steuerung des Ausbaus von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Durch die Aufstellung des



Teilflächennutzungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlagen" wird der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn fortgeschrieben und die Errichtung von FF-PV gesteuert.

Da Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich nicht privilegiert sind (mit Ausnahme der Flächen in einem Abstand von 200 m zu Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen), ist für jede Anlage durch die Ortsgemeinden ein Bebauungsplan aufzustellen. Dabei können die Gemeinden nochmals steuernd einwirken und ihre örtlichen Belange geltend machen.



Aufgestellt:

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Mai 2024

Dipl.-Ing. H. Jopp

Dipl.-Geogr. T. Lürer



**Anhang 1 Gesamtträumliches Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der
Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn**